

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Mouvement raélien suisse gegen die Schweiz	3
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG gegen die Schweiz	3
Parlamentarische Versammlung: Wahrung des audiovisuellen Kulturerbes	4

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Geltungsbereich der Ausnahme für ephemere Aufzeichnungen	5
Europäische Kommission verweist Polen wegen unvollständiger Umsetzung der AVMD-Richtlinie an Gerichtshof der Europäischen Union	6
Europäische Kommission: Spanien aufgefordert, Diskriminierungen nichtspanischer Filme nach katalanischem Kinogesetz zu beenden	6
Europäische Kommission: Unterstützung der Reformen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verstärkt	7
Europäische Kommission: Medienpolitische Entwicklungen in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien begrüßt	7
Europäisches Parlament: ACTA abgelehnt	8

WIPO

WIPO: Vertrag von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen verabschiedet	8
---	---

LÄNDER

BE-Belgien

Flämischer kommerzieller Rundfunksender verletzt Sponsoring-Regelungen	9
--	---

BG-Bulgarien

Änderung des Statuts der CEM-Verwaltung	10
Neue Tarife der Verwertungsgesellschaften	10

CH-Schweiz

Vernehmlassung zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes	11
--	----

CZ-Tschechische Republik

Umstellung auf digitales terrestrisches Fernsehen abgeschlossen	11
---	----

DE-Deutschland

OLG Düsseldorf bestätigt kartellrechtliche Untersagung der Online-Video-Plattform von RTL und ProSiebenSat.1 ..	12
LG München gibt Klage von ProSiebenSat.1 gegen Online-Videorekorder Save.tv statt	12
Bremische Bürgerschaft verabschiedet neues Medien-gesetz	13

ES-Spanien

Spanischer Oberster Gerichtshof bestätigt Abgabe für Privatkopien	13
---	----

Audiovisuelles Gesetz geändert	14
Fusion Antena 3/La Sexta	15

FR-Frankreich

Verfassungsrat bestätigt Gesetz zur Vergütung für Privatkopien	15
Urteil des Obersten Revisionsgerichts: Google Suggest kann zu Verletzungen der Rechte der Musikproduzenten führen	16
Urteil des Obersten Revisionsgerichts: keine allgemeine Verpflichtung zur Netzkontrolle	17
Fusion TPS-CanalSat: Wettbewerbsbehörde erteilt Anordnungen	18
Wettbewerbsbehörde gibt unter Auflagen grünes Licht für Erwerb von Direct 8 und Direct Star durch Canal Plus ..	19
Bilanz der Regulierung von Produktplatzierung im Fernsehen	20

GB-Vereinigtes Königreich

Sky Movies schränkt Wettbewerb im Pay-TV-Endkundenmarkt nicht ein	20
---	----

IE-Irland

Oberster Gerichtshof prüft Berufungsklage in Bezug auf das Three-Strikes-Urheberrechtsprotokoll	21
---	----

IT-Italien

Staatsrat hält Aufhebung der AGCOM-Regeln über Kurzberichterstattung aufrecht	22
Italienischer Rundfunkveranstalter Rai muss Sky Italia gestatten, seine Programme als Free-TV zu senden	23
Italienisches AVMD-Gesetz geändert	24

KG-Kirgisien

Programm für digitale Umstellung verabschiedet	24
--	----

RO-Rumänien

Beschluss über die Bereitstellung audiovisueller Abruf-Mediendienste	25
Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Pornographie endgültig abgelehnt	26

RU-Russische Föderation

Neue Regelungen für das Internet	27
Werbung für Alkohol im Internet absolut verboten	28

US-Vereinigte Staaten

Supreme Court zu Obszönität	28
Keine Urheberrechtsverletzung durch Verwendung von Embed-Codes	29

UZ-Usbekistan

Staatliches Programm für die digitale Umstellung des Fernsehens verabschiedet	30
---	----

HU-Ungarn

Änderung des neuen ungarischen Mediengesetzes	31
---	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle 76, allée de la
Robertsau F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier
Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York
Law School (USA) • Björn Janson, Medienreferat der
Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg
(Frankreich) • Andrei Richter, Journalistische Fakultät,
Staatsuniversität Moskau (Russische Föderation) •
Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht
(EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein,
Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen
Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien)
• Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der
Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, European Audiovisual Observatory (co-
ordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • France
Courrèges • Paul Green • Marco Polo Sarà • Manuella Martins
• Katherine Parsons • Stefan Pooth • Sonja Schmidt •
Nathalie Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
(Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez
& Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Catherine Jasserand, Institut für
Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die
Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München
(Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International
and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie
Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät,
National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-
Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle • Entwicklung und Integration:
www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und
www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *Mouvement raélien suisse* gegen die Schweiz

Antragsteller ist die Schweizer Sektion der Rael-Bewegung, einer internationalen Vereinigung, deren Mitglieder glauben, das Leben auf der Erde sei von Außerirdischen geschaffen worden. Die Vereinigung wollte eine Plakatkampagne durchführen, die lokalen Behörden verweigert wurde jedoch die Genehmigung aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Moral. Die nationalen Gerichte bestätigten diese Entscheidung. Das Plakat selbst sei zwar nicht zu beanstanden, doch da die Webadresse der Raelianer darauf angegeben sei, seien auch die Dokumente und Inhalte auf dieser Website zu berücksichtigen. Die Gerichte befanden, dass die Plakatkampagne untersagt werden konnte, da (a) ein Link zur Website eines Unternehmens angebracht war, das Klondienstleistungen anbietet, (b) die Vereinigung für die „Geniokratie“ eintritt, eine Regierung aus Personen mit höherer Intelligenz, und (c) einigen Mitgliedern der Vereinigung Sexualstraftaten vorgeworfen wurden. Die Rael-Bewegung klagte beim Europäischen Gerichtshof, da das Verbot der Plakatkampagne ein Verstoß gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte sei. Im Januar 2011 stellte die erste Sektion des Gerichtshofs fest, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 vorlag. Mit Urteil vom 13. Juli 2012 bestätigte die Große Kammer diese Entscheidung mit 9:8 Stimmen.

Der Gerichtshof argumentierte, die vorliegende Äußerung sei irgendwo zwischen Werbung und Missionierung anzusiedeln, da das Hauptziel des Plakats und der Website lediglich darin bestehe, Menschen auf das Anliegen der Rael-Bewegung aufmerksam zu machen. Die Kampagne sei nicht politisch, da das Hauptziel der Website darin bestehe, Menschen auf das Anliegen der antragstellenden Vereinigung aufmerksam zu machen, und nicht, an politischen Diskussionen in der Schweiz teilzunehmen. Daher dürfe die Behandlung öffentlicher Werbetafeln im Zusammenhang mit Plakatkampagnen, die nicht streng politisch sind, durchaus von einem zum anderen Staat oder sogar innerhalb eines Staates von einer Region zur anderen variieren. Die Untersuchung durch die lokalen Behörden zu der Frage, ob ein Plakat bestimmte gesetzliche Vorgaben zur Wahrung der unterschiedlichsten Interessen, etwa zum Schutz der Moral, der Verkehrssicherheit oder der Landschaftserhaltung erfüllt, falle daher in den Ermessensspielraum, der den Staaten zur Verfügung stehe, da die Behörden bei der Erteilung

von Genehmigungen in diesem Bereich einen gewissen Spielraum hätten.

Die nationalen Behörden hätten bei Betrachtung aller Umstände billigerweise annehmen dürfen, dass ein Verbot der fraglichen Kampagne unumgänglich war, um Gesundheit und Moral sowie die Rechte Dritter zu schützen und um Straftaten zu verhindern. Das Urteil befasst sich auch mit dem umstrittenen Ansatz, das Plakat hauptsächlich aufgrund des Inhalts der Website der Vereinigung zu verbieten, auf die das Plakat hinwies, während es dem Verband weiterhin freistand, über dieselbe Website zu kommunizieren, und die Website selbst nicht wegen rechtswidriger Inhalte verboten, gesperrt oder juristisch belangt worden war. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist ein solcher Ansatz jedoch gerechtfertigt, denn die Begrenzung der beanstandeten Einschränkung auf das Zeigen von Plakaten im öffentlichen Raum sei eine Möglichkeit, den Eingriff in die Rechte der antragstellenden Vereinigung auf ein Minimum zu beschränken. Die Behörden müssten bei der Entscheidung, Grundrechte einzuschränken, die Maßnahmen wählen, die die geringstmögliche Beeinträchtigung dieser Rechte verursachen. Da die antragstellende Vereinigung ihre Vorstellungen weiterhin über ihre Website und mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln verbreiten könne, etwa durch das Verteilen von Flugblättern auf der Straße oder in Briefkästen, könne die beanstandete Maßnahme nicht als unverhältnismäßig bezeichnet werden. Nach Auffassung der Mehrheit der Großen Kammer haben die schweizerischen Behörden in der vorliegenden Sache den ihnen zugestandenen breiten Ermessensspielraum nicht überschritten. Die genannten Gründe für ihre Entscheidungen wurden als „stichhaltig und ausreichend“ eingestuft und entsprachen einem „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis“. Somit liege kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Grande chambre), affaire Mouvement raélien suisse c. Suisse, requête n° 16354/06 du 13 juillet 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache *Mouvement raélien suisse* gegen die Schweiz, Nr. 16354/06 vom 13. Juli 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16048>

EN FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: *Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG* gegen die Schweiz

Das antragstellende Unternehmen, die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), ist eine Radio- und Fernsehsender mit Sitz in Zürich. Das Unternehmen beantragte 2004 den Zugang zur Haftanstalt Hindelbank, um ein Interview mit A., einer wegen

Mordes verurteilten Gefangenen, zu führen. Die SRG wollte dieses Interview im Rahmen der „Rundschau“, einer wöchentlichen Sendung zu politischen und wirtschaftlichen Fragen, in einem Beitrag senden, der sich mit dem Verfahren gegen eine weitere Person befasste, die in derselben Sache des Mordes beschuldigt war. Der Antrag wurde von der Gefängnisleitung abgelehnt, die sich darauf berief, für Frieden, Ordnung und Sicherheit unter den Gefangenen sowie für deren Gleichbehandlung Sorge zu tragen. Die SRG klagte gegen diese Ablehnung, durch die sie das geplante Interview nicht in der „Rundschau“ senden konnte. Sie führte an, dass ein Interview mit A., die ihre Einwilligung dazu gegeben hatte, eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse sei, da der Fall auch nach der Verurteilung von A. auf großes Medieninteresse stoße. Alle Einsprüche bei schweizerischen Gerichten wurden jedoch abgewiesen, da die Genehmigung, in Gefängnissen zu filmen, die Rehabilitation der Gefangenen gefährden und ihre Persönlichkeitsrechte verletzen könne. Zudem seien für die Filmaufnahmen Organisations- und Überwachungsmaßnahmen erforderlich, die über das normale Maß hinausgingen, was von den Gefängnisbehörden erwartet werden könne. Man könne auf das Filmen im Gefängnis verzichten und sich mit Audioaufnahmen oder einem einfachen Interview begnügen, da Bilder der Gefangenen für die Zwecke des Berichts nicht nötig seien. Die SRG klagte in Straßburg unter Berufung auf Artikel 10 dagegen, dass ihr die Genehmigung zum Filmen eines Interviews mit einer Gefangenen in einem Gefängnis verweigert wurde. Diese Weigerung stelle eine Verletzung ihres Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit dar.

Der Europäische Gerichtshof befand, die schweizerischen Behörden hätten bei der Bewertung der Meinungsfreiheit im Kontext einer sehr ersten Fernsehsendung zu einem Thema von besonderem öffentlichen Interesse bei der Frage, ob das Drehverbot einem „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis“ entsprochen habe oder nicht, nur begrenzten Ermessensspielraum. Zwar habe es Gründe gegeben, die das Drehverbot rechtfertigten - insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung für die Person, die Gegenstand der Sendung war und deren Verfahren unmittelbar bevorstand, und auf die Interessen der ordentlichen Justizverwaltung -, doch die Gründe für die Weigerung der Gerichte seien nicht relevant oder ausreichend gewesen, weder im Hinblick auf die Rechte der übrigen Gefangenen (Privatsphäre und Rehabilitation) noch im Hinblick auf die Wahrung von Ordnung und Sicherheit. Die schweizerischen Gerichte hatten zudem nicht die technischen Aspekte geprüft, die die SRG in Bezug auf die begrenzten Auswirkungen der Filmaufnahmen vorgelegt hatte. Zur Verpflichtung der Behörden, A. zu schützen, merkte der Europäische Gerichtshof an, dass diese ihr volles und informiertem Einverständnis zu den Filmaufnahmen gegeben habe. Letztlich verwies der Gerichtshof im Hinblick auf die von den schweizerischen Behörden vorgeschlagenen Alternativen zu Filmaufnahmen nochmals darauf, dass Artikel 10 auch die Form schütze, in der Ideen und In-

formationen vermittelt werden, und er ebenso wenig wie die nationalen Gerichte befugt sei, die eigenen Ansichten darüber, welche Reportagetechnik Journalisten verwenden sollen, an die Stelle der Ansichten der Medien zu setzen. Das Telefoninterview mit A., das die SRG in einer anderen Sendung ausgestrahlt habe, habe den Eingriff, den die Verweigerung der Genehmigung zu Filmaufnahmen im Gefängnis verursacht habe, in keiner Weise geheilt. Die nationalen Behörden seien zwar im Prinzip besser als der Gerichtshof in der Lage, über den Zugang Dritter zu einem Gefängnis zu entscheiden, doch im Falle der Medienberichterstattung über Themen von öffentlichem Interesse sei die Befugnis der nationalen Behörden eingeschränkt; jeder Eingriff in diesem Zusammenhang sei mit zwingenden und ausreichenden Gründen überzeugend zu rechtfertigen. Der Gerichtshof folgerte, dass das absolute Verbot von Filmaufnahmen der SRG im Gefängnis diesem Grundsatz nicht entsprochen und kein „zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis“ erfüllt habe. Daher kam die Mehrheit des Gerichts in einer 5:2-Entscheidung (der deutsche und der schweizerische Richter votierten abweichend) zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag.

• *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), affaire Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG c. Suisse, requête n°34124/06 du 21 juin 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (5. Sektion), Rechtssache Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG gegen die Schweiz, Nr. 34124/06 vom 21. Juni 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16020>

FR

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Parlamentarische Versammlung: Wahrung des audiovisuellen Kulturerbes

Am 25. Mai 2012 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) die Empfehlung 2001 (2012) „Schutz des und Zugang zum audiovisuellen Kulturerbe“ verabschiedet.

Die Empfehlung wird durch eine Reihe von Anmerkungen zum Kontext eingeleitet, etwa dass die Medien die kulturelle Bildung fördern; dass die audiovisuellen Medien eine wichtige Grundlage für „gemeinsame kulturelle Erfahrungen“ bieten; dass digitale Medien neue Möglichkeiten für die Aufnahme von und den Zugriff auf audiovisuelle Materialien schaffen, und dass urheberrechtliche Fragen den Online-Vertrieb von audiovisuellem Material maßgeblich bestimmen.

Anschließend begrüßt die Empfehlung Initiativen wie das Projekt „European Film Gateway“ der Europäischen Kommission, über das Filme, Bilder und Texte aus ausgewählten Sammlungen aus 16 Filmar-

chiven in ganz Europa über ein einziges Portal zugänglich sind (<http://www.europeanfilmgateway.eu/>) und das Europeana-Projekt, das den Zugang zu Millionen von Büchern, Gemälden, Filmen, Museumsobjekten und Archivbeständen, die europaweit digitalisiert wurden, über ein einziges Portal eröffnet (<http://www.europeana.eu/portal/>). Sie „erkennt die Notwendigkeit des Aufbaus von Netzwerken öffentlicher und privater Institutionen, die im Bereich des audiovisuellen Erbes in Europa tätig sind“. Die Empfehlung hebt kommerzielle Projekte wie das Google Book-Bibliotheksprojekt hervor, betont jedoch, dass die Sicherung der Vielfalt des audiovisuellen Erbes ebenfalls staatliche Unterstützung erfordere, insbesondere in Fällen, in denen das audiovisuelle Material keine ausreichend große und wirtschaftlich einflussreiche Gruppe von Zuschauern anspricht. In diesem Sinne würdigt sie existierende (genannte) Beispiele öffentlicher audiovisueller Archive, Bibliotheken und Museen auf nationaler Ebene und fordert dazu auf, diesen Beispielen anderswo zu folgen.

Die Empfehlung legt besondere Schwerpunkte auf die mögliche Rolle öffentlicher Bibliotheken und öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter bei Schutz und Zugang zu audiovisuellem Kulturerbe. Audiovisuelle Bibliotheken (mit physischer und/oder Online-Präsenz) sollten daher entwickelt und erweitert werden. Audiovisuelles Material und im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter und Produktionsfirmen befindliche Archive mit audiovisuellem Erbe sollten erhalten und der Öffentlichkeit urheberrechtskonform zugänglich gemacht werden.

Die Empfehlung unterstreicht die zentrale Bedeutung des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes und des dazugehörigen Protokolls. Als wichtigsten Vorschlag bringt die Empfehlung ein neues, zweites Zusatzprotokoll zum Übereinkommen den Staaten ein, das helfen könnte, „audiovisuelles Kulturerbe über audiovisuelle Archive und Bibliotheken zugänglich zu machen“. Zur Begründung wird ausgeführt, ein solches Protokoll solle den Schutz des audiovisuellen Kulturerbes durch öffentliche audiovisuelle Bibliotheken verstärken und den Staaten die Möglichkeiten der Nutzung urheberrechtlich geschützten audiovisuellen Materials für Lehr- und Forschungszwecke veranschaulichen. Die PACE fordert das Ministerkomitee des Europarats daher auf, eine Durchführbarkeitsstudie in Bezug auf den Entwurf eines zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen einzuleiten.

Konkrete Empfehlungen werden ebenfalls vorgebracht, um „Richtlinien für die Gewährleistung des Zugangs zu audiovisuellem Erbe für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln“ und um die Europäische Rundfunkunion aufzufordern, „in Zusammenarbeit mit dem Europarat gemeinsame Strategien und konkrete Maßnahmen für den Schutz des und den Zugang zu im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter befindlichem audiovisuellem Material in Europa zu erarbeiten“.

- “Schutz des und Zugang zum audiovisuellen Kulturerbe”, Empfehlung 2001 (2012), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 25. Mai 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16032>

EN FR

Tarlach McGonagle

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Geltungsbereich der Ausnahme für ephemere Aufzeichnungen

Am 26. April 2012 hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein Urteil in der Rechtssache DR, TV2 Danmark A.S. gegen NCB - Nordisk Copyright Bureau erlassen.

Die Antragsteller auf nationaler Ebene sind DR, ein öffentlich-rechtliches Hörfunk- und Fernsehunternehmen, und TV2 Danmark, ein kommerzielles öffentliches Fernsehunternehmen. TV2 und DR senden Radio- und Fernsehprogramme, die sowohl intern als auch von Dritten aufgrund spezieller Vereinbarungen produziert werden.

Gegner des Ausgangsverfahrens ist Nordisk Copyright Bureau (NCB), eine Gesellschaft, die in mehreren nordischen und baltischen Staaten die Rechte für die Aufzeichnung und Vervielfältigung von Musik für Komponisten, Texter und Musikverlage verwaltet. Der Streit auf nationaler Ebene betrifft den Umfang der Ausnahme für ephemere Aufzeichnungen. NCB vertrat die Ansicht, dass die Ausnahme für ephemere Aufzeichnungen auch für Aufzeichnungen gelte, die von Dritten im Auftrag eines Fernsehproduzenten produziert werden. Die Kläger verneinten dies und erklärten, es gebe keinen Unterschied zwischen den Programmen, die vom eigenen Team der Produktionsgesellschaft hergestellt werden, und denjenigen, die durch Dritte erstellt werden, da diese Unterscheidung nach dem dänischem Urheberrechtsgesetz irrelevant sei.

Das Østre Landsret (dänisches Regionalgericht), das über das Verfahren zu entscheiden hatte, beantragte beim EuGH eine Vorabentscheidung zur Auslegung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. d und Erwägungsgrund 41 in der Präambel zur Richtlinie 2001/29/EG.

Zunächst fragte das nationale Gericht den EuGH, ob der Ausdruck „mit eigenen Mitteln“ in Art. 5 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG gemäß dem nationalen Recht oder gemäß dem Gemeinschaftsrecht auszulegen sei. Nach Auffassung des EuGH bezieht sich die Richtlinie 2001/29/EG nicht auf nationales Recht, und Erwägung 41 erläutert diesen Ausdruck.

Daher müsse dieser Begriff in allen EU-Ländern einheitlich ausgelegt werden.

Die zweite Frage war, ob „eigene Mittel“ eines Sendunternehmens auch Mittel von Parteien, die in dessen Namen und unter dessen Verantwortung handeln, oder Mittel von Parteien umfassen, die in dessen Namen oder unter dessen Verantwortung handeln. Die Übersetzung von Erwägungsgrund 41 enthält Unterschiede, und die beiden fraglichen Sätze werden in verschiedenen Sprachfassungen verwendet. Der EuGH entschied, dass es nicht auf die Formulierung ankomme, sondern auf den Zweck und den Zusammenhang. Daher könne Erwägungsgrund 41 so verstanden werden, dass die betreffenden Parteien im Namen oder unter der Verantwortung der Rundfunkorganisation handeln müssen.

Mit seiner dritten Frage suchte das vorliegende Gericht um Klärung nach, welche Kriterien anzuwenden sind, um festzustellen, ob eine Aufzeichnung, die von einem Sendunternehmen mit den Mitteln eines Dritten vorgenommen worden ist, unter die Ausnahme für ephemere Aufzeichnungen fällt. Nach Auffassung des EuGH setzt das Handeln „im Namen von“ eine direkte und unmittelbare Verbindung zwischen den beiden Parteien voraus, auf deren Grundlage der fragliche Dritte grundsätzlich über keinen eigenständigen Handlungsspielraum verfügt. Diese Verbindung muss für Außenstehende eindeutig erkennbar sein. „Unter der Verantwortung“ zu handeln bedeute, dass das Sendunternehmen für alle Handlungen des Dritten bei der Vervielfältigung der Werke haftbar gemacht werden kann, insbesondere von den Urhebern (Rechteinhabern). Es ist irrelevant, wem die letzte künstlerische oder redaktionelle Entscheidung in Bezug auf den Inhalt obliegt.

• *Domstolens Dom (Tredje Afdeling)*, 26. april 2012 (Rechtssache C-510/10, DR, TV2 Danmark A/S gegen NCB - Nordisk Copyright Bureau, Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, 26. April 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16063>

DE EN FR
CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV MT
NL PL PT SK SL SV

Charlotte Koning

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission verweist Polen wegen unvollständiger Umsetzung der AVMD-Richtlinie an Gerichtshof der Europäischen Union

Am 21. Juni 2012 veröffentlichte die Europäische Kommission in einer Pressemitteilung ihre Absicht angekündigt, Polen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu verweisen. Nach Auffassung der Kommission

hat Polen es versäumt, die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) vollständig umzusetzen (siehe IRIS 2010-8/4 und IRIS 2011-5/5).

Der Kommission zufolge hat Polen die Bestimmungen für Mediendienste auf Abruf nicht vollständig umgesetzt. Die Kommission hob insbesondere hervor, dass Vorschriften, die auf den Schutz von Zuschauern, vor allem Kindern, vor kommerzieller Kommunikation in Form von versteckter Werbung oder vor Inhalten, die zu Hass anstacheln, abzielen, nicht eingehalten seien. Laut Kommission hielt Polen auch die Vorschriften zur Förderung europäischer Werke durch Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf nicht ein. Da Abrufdienste gemäß dem polnischen Recht nicht den durch die Richtlinie festgesetzten Verpflichtungen nachkommen, hat Polen nach Auffassung der Kommission seine Verpflichtungen zur Umsetzung gemäß der Richtlinie verletzt.

Gemäß Artikel 260 des Vertrags von Lissabon kann die Europäische Kommission dem Gerichtshof finanzielle Sanktionen vorschlagen, die die Dauer und die Schwere der Vertragsverletzung sowie die Größe des Mitgliedstaates berücksichtigen. Im vorliegenden Fall schlägt die Europäische Kommission eine Geldstrafe in Höhe von mehr als EUR 110.000 pro Tag vor, bis Polen der Kommission die vollständige Umsetzung der Richtlinie in polnisches Recht mitgeteilt hat. Das Strafgeld würde ab dem Tag des Urteils des Gerichtshofs über die Vertragsverletzung fällig.

• Digitale Agenda: Kommission beantragt beim Gerichtshof Strafge-
der gegen Polen wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinie
über audiovisuelle Mediendienste, IP/12/631, 21. Juni 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16069>

DE EN FR

PL

Kelly Breemen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Spanien aufgefordert, Diskriminierungen nichtspanischer Filme nach katalanischem Kinogesez zu beenden

Am 21. Juni 2012 hat die Europäische Kommission Spanien in einer begründeten Stellungnahme aufgefordert, die Einschränkungen hinsichtlich des Vertriebs nichtspanischer Filme zu beenden. Nach Auffassung der Kommission ist das katalanische Kinogesez (siehe IRIS 2009-5/21 und IRIS 2011-10/14) nicht mit Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar (Vorschriften über den freien Dienstleistungsverkehr).

Gemäß Artikel 18 des katalanischen Gesetzes müssen in Katalonien vertriebene Filme in einer katalanischen Fassung (synchronisiert oder untertitelt) be-

reitgestellt werden. Lediglich spanische Filme in kastilischer Fassung sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Der Kommission zufolge ist diese Ausnahme für spanische Filme diskriminierend und verhindert den Vertrieb nichtspanischer Filme aufgrund der gesteigerten Kosten für deren Vertrieb; die zusätzlichen Kosten belaufen sich schätzungsweise auf EUR 25.000 bis EUR 77.000 für eine Synchronisierung und auf EUR 2.000 bis EUR 5.730 für eine Untertitelung. Trotz der Tatsache, dass in weniger als 16 Exemplaren verliehene Filme von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, stellt die Kommission fest, dass mehr als 50 % der Filme betroffen sind.

Die Europäische Kommission erinnerte daran, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) „Maßnahmen zur Förderung einer Sprache eines Mitgliedstaates nicht untersagt“. Die zur Umsetzung einer solchen Strategie ergriffenen Maßnahmen dürfen jedoch weder unverhältnismäßig sein noch dürfen sie Bürger anderer Mitgliedstaaten diskriminieren (Rechtssache Groener, C-379/87, 1989, Randnr. 19).

Die Europäische Kommission schlussfolgert, dass das katalanische Kinogesetz im Hinblick auf das verfolgte Ziel nicht verhältnismäßig ist und nichtspanische Filme diskriminiert. Die Kommission gesteht den spanischen Behörden einen Zeitraum von zwei Monaten zu, um ihre diskriminierende Politik zu beenden. Sollte dies nicht geschehen, kann die Kommission beschließen, ein Verfahren wegen Nichteinhaltung unter Anrufung des EuGH einzuleiten.

• *Internal Market: the Commission acts to ensure that European films are distributed in Catalonia, IP/12/663, 21 June 2012* (Binnenmarkt: Kommission will Hindernisse für den Vertrieb europäischer Filme in Katalonien beseitigen, IP/12/663, 21. Juni 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16068>

DE EN FR

ES

Catherine Jasserand

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Unterstützung der Reformen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verstärkt

Die Europäische Kommission und die Europäische Rundfunkunion (EBU) wollen bei der Unterstützung von Reformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Ländern, die einen EU-Beitritt anstreben, künftig enger zusammenarbeiten. Dies haben der für Erweiterung und europäische Nachbarschaftspolitik zuständige Kommissar der EU, Stefan Füle, und der Präsident der EBU, Jean-Paul Pilipot, in einem Memorandum of Understanding vereinbart. Die Reformen sollen zum einen die finanzielle Zukunftsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sicherstellen, zum anderen zielen sie darauf ab, die Rundfunkbetreiber vor

unzulässigem politischen Druck zu schützen und ferner ihre technische Ausstattung wie auch ihr Management zu professionalisieren. Insbesondere Medienpluralismus und Medienfreiheit sind hierbei als EU-Beitrittskriterien von besonderer Bedeutung.

Durch die Erklärung wird die Zusammenarbeit zwischen EU und EBU über einen längeren Zeitraum strukturiert, damit für die Reformen ausreichend Zeit zur Verfügung steht und sie entsprechende Wirkung entfalten können. Das Memorandum of Understanding war ein Ergebnis der „2011 Speak Up! Conference“, die sich mit der Freiheit der Medien im Westbalkan und der Türkei beschäftigte. In Fortführung dieser Konferenz sollen 2013 die Fortschritte auf diesem Gebiet beraten werden.

Kommissar Füle betonte, dass es im Erweiterungsprozess vornehmlich darum gehe, die Beitrittskandidaten bei ihrer Entwicklung hin zur Erfüllung europäischer Standards zu unterstützen. Im Rundfunksektor sei die EBU aufgrund ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung ein ausgezeichneter Partner. Darüber hinaus sicherte er der EBU auch Hilfe bei ihrer Arbeit in den Regionen zu, die in Nachbarschaft zu Europa liegen und deren nationale Rundfunkanstalten ebenfalls der EBU angehören. Es sei im Interesse der Kommission, auch dort zu einer engeren Zusammenarbeit mit der EBU zu gelangen.

• *EU steps up support to reforms in public broadcasting, MEMO/12/598, 24 July 2012* (EU steps up support to reforms in public broadcasting, MEMO/12/598, 24. Juli 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16039>

EN

Tobias Raab

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Europäische Kommission: Medienpolitische Entwicklungen in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien begrüßt

Am 24. Juli 2012 hielt der Stabilitäts- und Assoziationsrat (Rat) zwischen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der EU sein neuntes Treffen ab. Der zuständige EU-Kommissar Stefan Füle bewertete die Sitzung als hilfreiche Gelegenheit zur Überprüfung des Fortschrittes des Beitrittsprozesses einschließlich der Schwerpunkte unter dem High Level Accession Dialogue (HLAD). Er begrüßte den von der Regierung ausgearbeiteten und gebilligten Bericht, der eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung des Ohrid-Rahmenabkommens darstellt. Auf der Basis des ersten Berichts könnten verschiedene Empfehlungen für künftige Maßnahmen entwickelt werden. Der Rat nahm Bezug auf den Entwurf eines Gesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Beleidigung und Verleumdung und betonte die Bedeutung der freien Meinungsäußerung insbesondere in den Medien. Nach Abspra-

che mit den Betroffenen sollte das Gesetz in Einklang mit europäischen Standards gebracht werden. Füle mahnte ergänzend eine entsprechende Überarbeitung des Strafgesetzbuches an. Des Weiteren begrüßte der Rat den im Lande stattfindenden Dialog zur Frage der Meinungsfreiheit, des Eigentums an Medien, der politischen Werbung oder des Rechts auf Arbeit für Journalisten.

Da die Republik Mazedonien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) weiterführt, wiederholte die Kommission ihren Vorschlag, die zweite Stufe der Umsetzung des SAA einzuleiten; der Rat verwies darauf, dass dieser Vorschlag gegenwärtig diskutiert wird.

• *Statement of Commissioner Štefan Füle at the press conference after the Association Council with the Former Yugoslav Republic of Macedonia, MEMO/12/596, 24 July 2012* (Erklärung vom EU-Kommissar Štefan Füle, MEMO/12/596, 24. Juli 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16040>

EN

• *Ninth meeting of the Stabilisation and Association Council between the Former Yugoslav Republic of Macedonia and the EU, Joint press release, 12873/12, 24 July 2012* (Ninth meeting of the Stabilisation and Association Council between the former Yugoslav Republic of Macedonia and the EU, gemeinsame Pressemitteilung, 12873/12, 24. Juli 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16041>

EN

Cristina Bachmeier

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Catherine Jasserand

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

Europäisches Parlament: ACTA abgelehnt

Am 4. Juli 2012 hat das Europäische Parlament das Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie abgelehnt. Bei der Plenarsitzung stimmten 478 Abgeordnete des Parlaments gegen und nur 39 für ACTA; 165 enthielten sich der Stimme. Zuvor hatten fünf parlamentarische Ausschüsse eine negative Stellungnahme zu dem Abkommen abgegeben: der Ausschuss für internationalen Handel, der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Entwicklungsausschuss. Dem Europäischen Parlament ging zudem eine von mehr als zwei Millionen Menschen unterzeichnete Petition gegen ACTA zu.

Gemäß Artikel 207 (4) und 218 (6) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) musste das Europäische Parlament dem Abschluss des ACTA-Abkommens durch den Rat der Europäischen Union zustimmen. Das Europäische Parlament konnte das Abkommen lediglich befürworten oder ablehnen, jedoch keine Änderungen am Text vornehmen.

Im Mai 2012 legte die Europäische Kommission dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) das ACTA-Abkommen offiziell zur Entscheidung der Vereinbarkeit des Abkommens mit dem Besitzstand der EU und

den Grundrechten vor (siehe IRIS 2012-4/3). Das Europäische Parlament lehnte den Abschluss des Abkommens ab, ohne die Entscheidung des EuGH abzuwarten.

Infolge der Abstimmung des Europäischen Parlaments kann die Europäische Union das ACTA-Abkommen nicht ratifizieren. EU-Handelskommissar De Gucht hat jedoch angekündigt, dass die Europäische Kommission das Rechtsgutachten des EuGH zur Vereinbarkeit des Abkommens mit dem Besitzstand der EU und den Grundrechten dennoch einholen werde. Die Europäische Kommission beabsichtigt, die Stellungnahme des Gerichtshofs zu berücksichtigen und seine internationalen Partner zu Rate zu ziehen, um zu entscheiden, wie der Schutz geistigen Eigentums auf internationaler Ebene vorangebracht werden kann.

• *Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über das Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie, 4. Juli 2012*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16056>

NN DE EN

FR	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	SK	SL	SV				

• *Stellungnahme des EU-Handelskommissars Karel de Gucht zur Plenarabstimmung im Europäischen Parlament über ACTA*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16066>

DE EN FR

WIPO

WIPO: Vertrag von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen verabschiedet

Am 24. Juni 2012 hat die Diplomatische Konferenz der Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization - WIPO) den Vertrag von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen verabschiedet. Der Vertrag soll den weltweiten Schutz der Rechte ausübender Künstler bei ihren audiovisuellen Darbietungen sicherstellen, wobei Künstler definiert sind als „Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer und andere Personen, die in literarischen oder künstlerischen Werken oder Folkloredarbietungen spielen, singen, auftreten oder vortragen oder diese interpretieren oder anderweitig aufführen“ (Artikel 2 (a)).

Der Vertrag ist das Ergebnis einer langjährigen Diskussion (siehe IRIS 2001-2/1 und IRIS 2011-8/1). Er soll ausübenden Künstlern in audiovisuellen Darbietungen einen klaren internationalen Schutz bieten, den andere internationale Verträge bisher nicht bieten (Berner Übereinkunft, Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen

[Rom-Abkommen] und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger).

Der Vertrag schützt sowohl die Urheberpersönlichkeitsrechte als auch die wirtschaftlichen Rechte ausübender Künstler. Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten zählen das Recht, als ausübender Künstler einer Darbietung genannt zu werden und das Recht, gegen jede Verzerrung, Verstümmelung oder sonstige Änderung der Darbietung, die der Reputation des ausübenden Künstlers abträglich wäre, Einspruch zu erheben (Artikel 5). Wirtschaftliche Rechte an nicht festgelegten Darbietungen bestehen im Exklusivrecht, die Ausstrahlung und öffentliche Wiedergabe der Darbietung zu genehmigen, und im Exklusivrecht, die Aufzeichnung zu genehmigen (Artikel 6). In Bezug auf festgelegte Darbietungen legt der Vertrag die Rechte ausübender Künstler auf Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung und öffentliche Zugänglichmachung sowie Ausstrahlung und öffentliche Wiedergabe fest (Artikel 7-11). Besonderes Augenmerk widmet der Vertrag der technologischen Entwicklung und der Konvergenz von Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere in den Artikeln 15 und 16, die sich mit der Umgehung technologischer Schutzvorkehrungen und mit Informationen zur elektronischen Rechteinhaberwahrnehmung befassen. Die im Rahmen des Vertrags gewährte Schutzdauer beträgt 50 Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die Darbietung festgelegt wurde (Artikel 14).

Artikel 4 des Vertrags enthält eine Klausel zur Regelung im nationalen Bereich, die für die meisten der durch den Vertrag gesicherten Rechte gilt. Sie besagt, dass eine Vertragspartei Staatsangehörige anderer Vertragsparteien wie eigene Staatsangehörige behandeln muss, wodurch sie den gleichen Schutz sicherstellt. Nach Artikel 19 gilt der Schutz für alle bestehenden festgelegten Darbietungen und alle (festgelegten und nicht festgelegten) Darbietungen, die nach Inkrafttreten des Vertrags erfolgen. Die Vertragsparteien können jedoch Ausnahmen von dieser Vorschrift machen.

Beim Abschluss unterzeichneten 122 Länder die Schlussakte des Vertrags und 48 Länder den Vertrag selbst. Der Vertrag wird drei Monate nach Ratifizierung durch 30 berechnigte Parteien in Kraft treten (Artikel 26).

• Vertrag von Peking zum Schutz audiovisueller Darbietungen, verabschiedet im Rahmen der diplomatischen Konferenz der Weltorganisation für geistiges Eigentum am 24. Juni 2012

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16025>

EN FR ES

RU

LÄNDER

BE-Belgien

Flämischer kommerzieller Rundfunksender verletzt Sponsoring-Regelungen

Das Programm „De Vlaanders“ wird von dem kommerziellen flämischen Sender Stories TV ausgestrahlt. Es bietet lokale Nachrichten aus den beiden belgischen Provinzen Ost- und Westflandern, gefolgt von der Wettervorhersage. Am 10. Januar 2012 wurde nach der Wettervorhersage folgender Sponsoring-Schriftzug gezeigt: „De Client (kapsalon)/Close-Up (kledingzaak)/Loewe (audio/video/TV)“ (De Client (Friseursalon)/Close-Up (Modegeschäft)/Loewe (Audio/Video/TV)). Gemäß dem *Vlaamse Regulator voor de Media* (flämischer Medienregulierer - VRM) verstößt diese Praktik gegen Artikel 91 (1) *Mediadecreet* (Flämisches Rundfunkgesetz), das das Sponsoring von Nachrichtensendungen und Programmen zum Zeitgeschehen untersagt.

Nach Auffassung des VRM ist das Programm als Nachrichtensendung zu bezeichnen. In der Vergangenheit hatte der VRM wiederholt entschieden, dass die Bereitstellung von Ausrüstung, zum Beispiel Kleidung, als Sponsoring einzustufen sei. Obwohl der Sponsoring-Schriftzug nicht unmittelbar auf die Nachrichtensendung folgte, unterstrich der VRM, dass die Farben und das Design der Wettervorhersage denen der Nachrichtensendung ähnelten und dass der Nachrichtensprecher die Wettervorhersage folgendermaßen ankündigte: „... und wir werfen einen Blick auf die Wetterkarte“. Zudem habe ein klarer Zusammenhang zwischen der Nachrichtensendung und den Sponsoren bestanden. So wurden in der Ausstattung der Nachrichtensendung Loewe-Fernsehschirme verwendet. Daher schloss der VRM, dass der Sender gegen Artikel 91 (1) des flämischen Rundfunkgesetzes verstoßen habe. Da der Sender den Sponsoring-Schriftzug nicht mehr zeigt, sah der VRM von einer Geldstrafe ab. Stattdessen sprach er eine Verwarnung aus.

• VRM t. NV Vlamex, *Beslissing 2012/010, 14 mei 2012* (VRM v. NV Vlamex, Entscheidung 2012/010, 14. Mai 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16019>

NL

Manon Oostveen
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Katrien Lefever
Interdisziplinäres Zentrum für Recht und ICR (ICRI),
KU Leuven - IBBT

BG-Bulgarien

Änderung des Statuts der CEM-Verwaltung

Am 18. Mai 2012 wurde das bulgarische Rundfunkgesetz (RTA) geändert und ergänzt. Die Änderungen traten am 1. Juli 2012 in Kraft. In Zukunft wird die Arbeit des Rates für elektronische Medien (CEM), der bulgarischen Medienregulierungsbehörde, durch ein Verwaltungsgremium aus Beamten und Personen unterstützt, die einen Arbeitsvertrag nach dem bulgarischen Arbeitsgesetzbuch haben. Die Struktur dieses Gremiums soll entsprechend den Mitteln festgelegt werden, die für das betreffende Jahr zur Verfügung stehen. Das Verwaltungsgremium des CEM unterliegt dem Verwaltungsgesetz, sofern im Rundfunkgesetz nichts anderes festgelegt ist.

Die Mitglieder des CEM behalten ihren jetzigen Rechtsstatus bei; er entspricht dem Beschäftigungsstatus nach dem Arbeitsgesetzbuch. Entsprechend den Änderungen des Beamtengesetzes sollen die Gehälter der Mitglieder der Medienregulierungsbehörde auf dem bisherigen Niveau gehalten werden. Neueinstellungen erfolgen mit Zustimmung des Vorsitzenden des CEM. Nach Artikel 10 des Beamtengesetzes müssen Verwaltungsbeamte mit weniger als 14 vollen Dienstjahren an einem Auswahlverfahren teilnehmen.

• Закон за радиото и телевизията (Rundfunkgesetz, konsolidierte Fassung, letzte Änderung veröffentlicht im bulgarischen Staatsanzeiger (SG), Ausgabe Nr. 38 vom 18. Mai 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16008>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

Neue Tarife der Verwertungsgesellschaften

Nach Inkrafttreten der Änderungen des bulgarischen Gesetzes zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten müssen alle Verwertungsgesellschaften gemäß Artikel 40e ihre Tarife vom Kulturminister bestätigen lassen. Diese Bestimmung gilt vor allem für folgende Verwertungsgesellschaften:

- die Verwertungsgesellschaft für Tonträgerhersteller und ausübende Künstler (PROPHON);
- die Verwertungsgesellschaft für Urheber und Komponisten von Musikwerken (MUSICAUTOR); und
- die Verwertungsgesellschaft für Filmautoren und Filmproduzenten (FILMAUTOR.)

Jede Gesellschaft muss mit den Gebühren und ihrem Antrag auf Genehmigung eine Vereinbarung mit dem betreffenden Branchenverband vorlegen. Der einzige Branchenverband für kommerzielle Hörfunk- und Fernsehsender in Bulgarien ist der Verband der bulgarischen Rundfunkveranstalter (ABBRO). Aus der Vereinbarung sollte hervorgehen, dass beide Parteien sich auf die Vergütungsbeträge geeinigt haben und dass diese Einigung durch aktive Verhandlungen zwischen den Parteien erreicht wurde.

Die langwierigen und mühsamen Verhandlungen zwischen dem ABBRO und der PROPHON führten im Juni 2012 zu einer neuen Rahmenvereinbarung, die für den Zeitraum von zwei Jahren zum Teil rückwirkend (von 2011-2012) geschlossen wurde, allerdings nur für Hörfunksender. Für das Fernsehen konnte weder rückwirkend für die Jahre 2009-2011 noch für die Zukunft eine Einigung erzielt werden, und auch beim Hörfunk gibt es für die Zukunft keine Einigung.

In diesem Fall sieht das Gesetz vor, dass der Kulturminister einen besonderen Ausschuss mit der Bewertung des Tarifs beauftragt, der vom ABBRO angeboten wird. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern beider Parteien (ABBRO und PROPHON) und drei Experten für beide Parteien. Können sich die Parteien nicht auf die drei Experten einigen, ernennt der Kulturminister drei Personen aus der Liste der Vermittler mit Erfahrung in Urheberrechtsstreitigkeiten. Der Ausschuss muss innerhalb eines Monats eine Erklärung zu dem Tarif vorlegen, der von der Verwertungsgesellschaft eingereicht wurde. Auf dieser Grundlage muss der Kulturminister den vorgeschlagenen Tarif innerhalb des folgenden Monats bestätigen oder ablehnen.

Da zwischen den beiden Parteien kein Konsens über die Experten für den Ausschuss erzielt werden konnte und bisher nur ein einziger Name auf der Liste der Vermittler steht, die auf Urheberrechtsfälle spezialisiert sind, hat das Ministerium das Verfahren stillschweigend auf unbestimmte Zeit vertagt.

MUSICAUTOR erklärte, es gebe eine Vereinbarung mit dem ABBRO aus dem Jahr 2010 über eine faire Vergütung für Musikwerke und berief sich in seinem Antrag auf diese Vereinbarung. Auf Verlangen des ABBRO lehnte der Kulturminister die Bestätigung des Tarifs mit der Begründung ab, dass die betreffende Vereinbarung ungültig sei und dass der ABBRO nicht an die Bedingungen gebunden sei. MUSICAUTOR legte gegen diese Entscheidung Berufung ein. Der Fall wird Ende 2012 in erster Instanz verhandelt.

Bis dahin könnten PROPHON und MUSICAUTOR kraft des Gesetzes ihre bisherigen Tarife anwenden, aber die Nutzer - Mitglieder des ABBRO - sind nicht einverstanden und weigern sich, die Gebühren zu zahlen.

Nur FILMAUTOR hat die Bestätigung für seine Tarife erhalten, und zwar durch einen Erlass des Kulturministers vom 20. April 2012.

• Заповед 09-142 /20.04.2012 - Министерство на културата
(Erllass des Kulturministers vom 20 April 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16011>

BG

Fofelia Kirkorian-Tsonkova
Universität Sofia "St. Kliment Ohridski"

CH-Schweiz

Vernehmlassung zur Revision des Radio- und Fernsehgesetzes

Am 9. Mai 2012 hat der Bundesrat (schweizerische Regierung) ein Vernehmlassungsverfahren zur Revision einiger Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) eröffnet. Die interessierten Kreise sowie die Kantone, politischen Parteien und Dachverbände aus der Wirtschaft waren aufgefordert, ihre Stellungnahmen bis zum 29. August 2012 beim Bundesamt für Kommunikation einzureichen. Kernelement der Gesetzesänderung ist die Einführung einer neuen Abgabe, die unabhängig vom Betrieb eines Radio- oder Fernseh-Empfangsgeräts von allen Haushalten und Unternehmen erhoben werden soll (siehe IRIS 2012-2/11). Die Änderung war angesichts der Entwicklung multifunktionaler Geräte wie Smartphones, Computer und Tablets, die ebenfalls den Radio- und Fernsehempfang ermöglichen, erforderlich geworden. Durch die neue Abgabe können zudem erhebliche Kosten eingespart werden, da die Kontrollen in den Haushalten und Betrieben durch die Erhebungsstelle entfallen.

Im Gesetzentwurf ist ferner eine größere Flexibilität bei der Zuteilung der Gebührenanteile an die konzessionierten Privatrado- und Privatfernsehveranstalter vorgesehen. Anstelle des im heutigen Gesetz vorgesehenen fixen Prozentsatzes schlägt der Bundesrat eine Bandbreite von drei bis fünf Prozent vor. Auf diese Weise können sämtliche Gebührenanteile an die privaten Fernsehveranstalter ausgeschüttet werden. Beim heutigen fixen Prozentsatz lassen sich Überschüsse beim Gebührensplitting weder vermeiden noch abbauen. Grund hierfür ist die Tatsache, dass der Anteil der Eigenfinanzierung der Sender, aus dem sich der Gebührenanteil berechnet, auf den die Sender Anspruch haben, zuweilen nicht ausreichend hoch ist.

Der vorliegende Revisionsentwurf sieht vor, dass nunmehr auch die regionalen Fernsehveranstalter mit Konzession verpflichtet werden, ihre Hauptinformationssendungen für hör- und sehbehinderte Menschen mit Untertiteln zu versehen. Die Finanzierung dieser Leistungen soll über die Abgabe für Radio und Fernsehen sichergestellt werden. Dabei soll die bislang geltende Verbreitungsbeschränkung, laut derer die lokal-

regionalen Veranstalter ihr Angebot nur im Versorgungsgebiet verbreiten dürfen, aufgehoben werden und eine landesweite Verbreitung erlaubt sein.

Die Überwachung der Online-Angebote des SSR wird künftig der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) übertragen. Derzeit ist für diese Aufgabe noch das BAKOM zuständig, während die UBI bereits über Beschwerden gegen Radio- und Fernsehsendungen urteilt. Mit dieser erweiterten Kompetenzzuweisung soll die in der Bundesverfassung verankerte Programmabhängigkeit gewährleistet werden. Mit dem Gesetzesentwurf wird zudem eine Lücke im Hinblick auf die Unabhängigkeit der privaten Fernsehveranstalter gegenüber dem Staat geschlossen. In Ermangelung einer diesbezüglichen Bestimmung im RTVG kann die Staatsunabhängigkeit von Hörfunk und Fernsehen bislang nur über die Konzessionierung gewährleistet werden. Mit dem Gesetzesentwurf soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die insbesondere auch den Veranstaltern, die lediglich meldepflichtig sind, die Staatsunabhängigkeit gewährleistet.

• *Projet de loi et rapport explicatif du Conseil fédéral concernant la modification de la loi fédérale sur la radio et la télévision* (Gesetzesentwurf und erläuternder Bericht des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16058>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

CZ-Tschechische Republik

Umstellung auf digitales terrestrisches Fernsehen abgeschlossen

Am 22. August 2012 hat die tschechischen Regierung den "Bericht der Nationalen Koordinierungsgruppe für digitales Fernsehen in der Tschechischen Republik über den Abschluss der Umstellung auf digitales Fernsehen" genehmigt.

Der Bericht gibt einen Überblick über die Umstellung vom analogen Fernsehen zum digitalen terrestrischen Fernsehen (DVB-T) in der Tschechischen Republik. Die Umstellung erfolgte unter sehr schwierigen wirtschaftlichen, legislativen, technischen und geographischen Bedingungen. Trotzdem konnte in allen 13 Gebieten der in der Regierungsverordnung Nr. 161/2008 Coll. festgelegte Zeitrahmen eingehalten werden. Die Tschechische Republik konnte damit auch die Frist der Europäischen Kommission für die Abschaltung des analogen Signals im Laufe des Jahres 2012 einhalten. Sie ist eines der ersten mitteleuropäischen Länder, die eine vollständige Umstellung innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums erreicht haben.

In der Tschechischen Republik gibt es vier Netze für DVB-T. Das erste Netzwerk (ein Multiplex, der an den öffentlich-rechtlichen Anbieter vergeben wurde) mit vollständiger Abdeckung erreicht 99,9% der Bevölkerung. Der zweite und dritte DVB-T-Multiplex haben eine Abdeckung von 99,8% bzw. 96,3%. Der vierte erreicht 22,7% der Bevölkerung und wird lediglich für die Städte Prag, Brünn und Ostrau genutzt.

Durch die Umstellung auf digitales terrestrisches Fernsehen entstand eine Reihe neuer Fernsehsender; das Angebot erhöhte sich von 4 analogen Programmen auf mindestens 9 landesweite digitale Sender und mehrere regionale Programme. Die Abschaltung des analogen Fernsehens erbrachte die lange ersehnte „digitale Dividende“, d.h. die frei werdenden Frequenzbänder konnten für andere elektronische Kommunikationsdienste genutzt werden, z.B. für mobiles Breitbandinternet. Für diese Frequenz wird derzeit eine Versteigerung vorbereitet.

Durch die reibungslose Umstellung auf DVB-T konnte eine neue Generation elektronischer Kommunikationsdienste entwickelt werden. Dabei handelt es sich um die Basisinfrastruktur, die für das Wachstum des BIP und für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der tschechischen Wirtschaft erforderlich ist. Die Frequenzbänder, die durch den 12. Fernsehkanal frei wurden, können nun für digitalen terrestrischen Hörfunk genutzt werden. Probleme für Fernsehsender oder für die Bürger löste die digitale Umstellung in der Tschechischen Republik nicht aus.

• *Závěrečná zpráva Národní koordinační skupiny pro digitální vysílání v České republice o dokončení přechodu na digitální televizní vysílání* (Bericht der Nationalen Koordinierungsgruppe für digitales Fernsehen in der Tschechischen Republik über den Abschluss der Umstellung auf digitales Fernsehen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16235>

CS

Jan Fučík
Kulturministerium, Prag

DE-Deutschland

OLG Düsseldorf bestätigt kartellrechtliche Untersagung der Online-Video-Plattform von RTL und ProSiebenSat.1

Mit Urteil vom 8. August 2012 hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf nach Angaben des Bundeskartellamts (BKartA) die Beschwerde von RTL und ProSiebenSat.1 gegen die Entscheidung der Behörde zur gemeinsamen Online-Video-Plattform der beiden Sendeunternehmen vom März 2011 abgewiesen (Az. D 332 VI Kart 4/11[V]).

Das OLG Düsseldorf bestätigte damit die Untersagung durch das BKartA und schloss sich den kartellrecht-

lichen Bedenken der Behörde an (siehe IRIS 2011-5/15). Das BKartA hatte die Auffassung vertreten, dass die Gründung der gemeinsamen Plattform in der geplanten Form das bestehende marktbeherrschende Duopol der beiden Unternehmen auf dem Markt für Fernsehwerbung weiter verstärken würde. Die Behörde vermutete zudem eine Koordinierung geschäftlicher Interessen über das Gemeinschaftsunternehmen, die einen Verstoß gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen darstelle.

Das OLG Düsseldorf hat eine Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Beide Sendeunternehmen können jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einreichen.

• Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 8. August 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16038>

DE

Peter Matzneller
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

LG München gibt Klage von ProSiebenSat.1 gegen Online-Videorekorder Save.tv statt

Nach Angaben von ProSiebenSat.1 hat das Landgericht (LG) München I mit Urteil vom 13. August 2012 (Az. 7 O 26557/11) einer Klage des Medienkonzerns gegen den Online-Videorekorder Save.tv stattgegeben. ProSiebenSat.1 hatte auf Unterlassung der Nutzung seiner Programme durch Save.tv geklagt.

Nach Ansicht des LG München I verletzt Save.tv durch die nicht genehmigte Nutzung der Sendesignale zur Aufzeichnung und Weiterleitung der Programme von ProSiebenSat.1 an seine Nutzer die Rechte des Sendeunternehmens. Der Online-Videorekorder könne sich bei seinem Angebot nicht darauf berufen, dass die durch ihn angefertigten Vervielfältigungen als Privatkopien zulässig seien.

Das Urteil des LG München I reiht sich somit in eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen zur Frage der Rechtmäßigkeit solcher Online-Videorekorder ein - mit durchaus unterschiedlichen Ergebnissen. Bereits im November 2010 hatte das Oberlandesgericht (OLG) München zugunsten eines Sendeunternehmens geurteilt und dem Dienstleister von Save.tv untersagt, dem Online-Videorekorder weiterhin technische Unterstützung zu leisten (siehe IRIS 2011-2/19 und IRIS 2010-9/17).

Dagegen hatte das OLG Dresden im Juli 2011 entschieden, dass der von Save.tv betriebene Online-Videorekorder nicht gegen das Vervielfältigungsrecht des Rundfunkveranstalters verstoße (siehe IRIS 2011-8/21). Zuvor war jedoch eine ähnlich lautende Entscheidung des OLG Dresden aus dem Jahr 2007 in derselben Rechtssache vom Bundesgerichtshof zurückverwiesen worden (siehe IRIS 2009-7/9).

• Urteil des Landgerichts München I vom 13. August 2012 (Az. 7 O 26557/11) DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Bremische Bürgerschaft verabschiedet neues Mediengesetz

Am 26. Juli 2012 ist das neue Bremische Mediengesetz in Kraft getreten. Das Gesetz wurde erst im Mai von der Koalition eingebracht und in einem nur sieben Wochen dauernden Verfahren von allen in der Bürgerschaft Bremens vertretenen Parteien einstimmig beschlossen. Die endgültige Abstimmung noch vor der Sommerpause wurde als notwendig erachtet, damit das Gesetz so rechtzeitig in Kraft treten könne, dass der Medienrat nicht nach alter Rechtslage, sondern nach der nun vorgegebenen Zusammensetzung besetzt werden kann.

Eines der Ziele des neuen Mediengesetzes ist es, die Arbeit der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) transparenter zu gestalten. Künftig sollen Sitzungen demnach grundsätzlich öffentlich stattfinden und sämtliche Beratungsergebnisse sowie die Anwesenheitsliste ebenso im Internet veröffentlicht werden wie das Gehalt des Direktors/der Direktorin der brema.

Auch die Zusammensetzung des Landesrundfunkausschusses, der durch die Gesetzesänderung in "Medienrat" umbenannt wurde, wurde geändert. Erstmals gehören dem für die Zulassung und Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter zuständigen Gremium u.a. auch ein studentischer Vertreter, ein Abgeordneter eines Selbsthilfevereins behinderter Menschen und ein muslimischer Vertreter an, der von den drei muslimischen Verbänden Bremens gemeinsam bestimmt wird. Auch wurde nunmehr allen Verbänden, die Vertreter in den Medienrat entsenden, das Recht eingeräumt, diese selbst zu benennen. Hierdurch soll eine größere Staatsferne gewährleistet werden; bislang war die Mehrzahl der Mitglieder des Landesrundfunkausschusses von der Bürgerschaft gewählt worden.

Die Mitgliedschaft im Medienrat wurde für die Mitglieder auf jeweils maximal 12 Jahre begrenzt. Nachdem der ursprüngliche Plan der Regierung, den Medienrat von 26 auf 24 Mitglieder zu verkleinern, auf öffentliche Kritik gestoßen war, umfasst er infolge seiner neuen Zusammensetzung nun 30 Mitglieder. Diese Aufstockung führte allerdings zu großer Kritik, sowohl aus den Reihen der Opposition als auch aus der Regierungskoalition. Breiter Konsens herrschte hingegen bei einem der brema neu zugeteilten Aufgabebereich: der verstärkten Koordinierung landesweiter Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz.

Neben diesen Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrates und diversen Aspekten der Tätigkeit der brema richtet das neue Bremische Mediengesetz auch neue Vorgaben an private Rundfunkveranstalter. So sollen sie neben mehr niederdeutschen Inhalten bessere Zugangsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung anbieten. Auch sollen sie künftig dafür Rechnung tragen, dass ihre Programme die Belange von Migranten nachhaltig unterstützen. Während private Hörfunk- und Fernsehanbieter hierin einen Eingriff in ihre Programmfreiheit und die Gefahr der Nivellierung der Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk sehen, verteidigte der Vorsitzende des für die Novelle zuständigen Ausschusses der Bürgerschaft die Absicht der Regierung, die Programmanbieter in die Pflicht zu nehmen und sicherzustellen, dass sie sich mit den erwähnten Belangen auseinandersetzen.

Zur Reform des Bürgerrundfunks, der bei der brema angesiedelt ist, wurde eine Arbeitsgruppe gegründet. Entgegen den Vereinbarungen der Regierungskoalition zu seiner Weiterentwicklung ist es bislang jedoch noch nicht zu einer Reform gekommen.

• Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG) vom 17. Juli 2012
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16071> DE

Tobias Raab

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Spanischer Oberster Gerichtshof bestätigt Abgabe für Privatkopien

Am 22. Juni 2012 hat der spanische Oberste Gerichtshof ein Urteil zugunsten der Verwertungsgesellschaft EGEDA erlassen, die die Urheberrechte audiovisueller Produzenten wahrnimmt. Sie hatte die Firma Freephone Axarquia und deren alleinigen Geschäftsführer wegen Nichtzahlung der Abgabe für Privatkopien verklagt.

In seinem Urteil erinnerte der Oberste Gerichtshof daran, dass der gerechte Ausgleich für Privatkopien im Sinne der EU-Richtlinie 2001/29/EG ein autonomes Konzept des EU-Rechts darstelle, das in allen Mitgliedstaaten einheitlich auszulegen sei, die eine Ausnahmeregelung für Privatkopien eingeführt haben.

Der Oberste Gerichtshof berücksichtigte auch die jüngsten Urteile des Europäischen Gerichtshofs in dieser Frage, unter anderem in den Rechtsachen Padawan (siehe IRIS 2010-10/7) und Thuiskopie (siehe IRIS 2011-7/2). In den genannten Fällen entschied der Gerichtshof, juristische Personen, die Hardware und

Mediengeräte nachweislich nicht für Privatkopien einsetzen, müssten von allen Vergütungszahlungen ausgenommen sein, und die Staaten, die ein Vergütungssystem für Privatkopien einführen, hätten auch sicherzustellen, dass die Rechteinhaber ihre Vergütung erhalten.

Die Plenarversammlung des Gerichts berief sich auf diese Urteile des EuGH und unterstrich die Verpflichtung der Behörden, Rechteinhabern einen gerechten Ausgleich für Privatkopien zu gewährleisten. Freephone Axarquia und sein Geschäftsführer seien daher dafür verantwortlich, in Anwendung des spanischen Systems für angemessene Entschädigungen Urheberrechtsinhaber für Privatkopien ihrer Werke zu entschädigen. Gemäß dieser Bestimmung, die nur bis 31. Dezember 2011 in Kraft war, galt die Abgabe für Privatkopien nur für diejenigen, die tatsächlich kopierten und Einfluss auf das Vermögen der Rechteinhaber hatten.

Daher prüfte das Plenum des Obersten Gerichtshofs das frühere System des gerechten Ausgleichs für Privatkopien, obwohl künftige Gesetzesänderungen absehbar waren.

Spanien wird möglicherweise eine Änderung des Systems verabschieden und die Kosten auf den Staatshaushalt umlegen. Diese Initiative wird eine Alternative bieten, die über das vom Europäischen Gerichtshof untersagte Element der Nichtdiskriminierung hinausgeht, und alle Bürger zu der Abgabe verpflichten, ob sie tatsächlich Privatkopien erstellt haben oder nicht.

• *Tribunal Supremo, sentencia 321/2011 de 22 de Junio de 2012* (Urteil des Obersten Gerichtshofs Nr. 321/2011 vom 22. Juni 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16062>

ES

Pedro Letai

IE Law School, Instituto de Empresa, Madrid

Audiovisuelles Gesetz geändert

Am 1. August 2012 hat das spanische Parlament eine Änderung des Audiovisuellen Gesetzes 7/2010 verabschiedet, durch die ein neuer Rechtsrahmen für regionale öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter eingeführt wird, der diesen mehr Flexibilität für die Bereitstellung ihrer audiovisuellen Mediendienste gewähren soll. Auch die Vorschrift zum Schutz Minderjähriger wurde geändert.

Gemäß dieser Änderung können sich die autonomen Gemeinschaften für eine direkte oder indirekte Verwaltung ihrer öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter anhand verschiedener Modelle, einschließlich öffentlich-privater Partnerschaften, entscheiden. Entschließt sich eine autonome Gemeinschaft dazu, keinen öffentlich-rechtlichen Rundfunk bereitzustellen,

kann sie eine Ausschreibung für die Vergabe verfügbarer Lizenzen an private Anbieter von Rundfunkdiensten durchführen. Des Weiteren kann eine autonome Gemeinschaft gemäß ihrer spezifischen Gesetzgebung ihren öffentlich-rechtlichen Rundfunkbetrieb an einen Dritten übertragen.

Wählt eine autonome Gemeinschaft ein indirektes Verwaltungsmodell oder ein anderes Instrument der öffentlich-privaten Partnerschaft für die Bereitstellung eines öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Mediendienstes, so kann sie sich am Kapital des Veranstalters beteiligen, der den Dienst bereitstellt.

Die Gesetzesänderung ermöglicht Vereinbarungen zwischen regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern für die gemeinsame Produktion oder Bearbeitung von Inhalten für eine bessere Wirtschaftlichkeit ihres Unternehmens. Sie führt ferner Verpflichtungen für regionale öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter ein, so etwa eine Höchstgrenze für die Ausgaben für das betreffende Haushaltsjahr und die Pflicht, einen Jahresbericht vorzulegen.

Mit dem Gesetz wird zudem die im Audiovisuellen Gesetz enthaltene Regelung zum Schutz Minderjähriger geändert. Es wird untersagt, audiovisuelle Inhalte auszustrahlen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnten. Insbesondere Programme, die Pornographie, Kindesmissbrauch, häusliche Gewalt oder sinnlose Gewalt zeigen, sind unzulässig.

Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten, dürfen lediglich zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr unverschlüsselt ausgestrahlt werden; ihnen muss stets ein akustisches und ein optisches Warnsignal vorausgehen. Das optische Warnsignal muss während der gesamten Sendedauer eingeblendet sein. Wird diese Art von Inhalt über ein Zugangsberechtigungssystem gesendet, muss der Dienst ein System zur elterlichen Kontrolle beinhalten.

Das Gesetz legt drei Zeitfenster fest, die als „verstärkt schutzwürdig“ eingestuft werden: werktags zwischen 08.00 Uhr und 09.00 Uhr sowie zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr. Die Verbreitung von Inhalten, die ab 13 Jahren freigegeben sind, innerhalb dieser Zeitfenster ist unzulässig.

Glücksspielen und Wetten gewidmete Programme dürfen lediglich zwischen 01.00 Uhr und 05.00 Uhr und Programme mit esoterischen oder „parawissenschaftlichen“ Inhalten nur zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr gesendet werden. Stellvertretend für durch diese Programme verursachten Betrugsfälle sollen die Serviceprovider haften.

Während der dem Jugendschutz unterliegenden Zeitfenster dürfen Anbieter audiovisueller Mediendienste keine kommerzielle Kommunikation einblenden, die

Körperkult oder die Ablehnung des Bildes einer Person fördern.

Bei audiovisuellen Abruf-Mediendiensten, die über einen Programm katalog bereitgestellt werden, müssen Anbieter getrennte Verzeichnisse für Inhalte entwickeln, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnten und Systeme zur elterlichen Kontrolle einrichten, die die Sperrung von für Kinder schädlichen Inhalten ermöglichen.

• Ley 6/2012, de 1 de agosto, de modificación de la Ley 7/2010, de 31 de marzo, General de la Comunicación Audiovisual, para flexibilizar los modos de gestión de los servicios públicos de comunicación audiovisual autonómicos (Gesetz 6/2012 vom 1. August 2012 zur Änderung des Gesetzes 7/2010 vom 31. März 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16036>

ES

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Fusion Antena 3/La Sexta

Am 24. August 2012 hat die spanische Regierung entschieden, die durch die spanische *Comisión Nacional de la Competencia* (Nationale Wettbewerbskommission - CNC) auferlegten Bedingungen für die Übernahme von La Sexta durch Antena 3 zu lockern. Die spanische Regierung kann wirtschaftliche Zusammenschlüsse aus Gründen des allgemeinen Interesses ungeachtet einer negativen Stellungnahme der CNC in Ausnahmefällen genehmigen.

Am 15. März 2012 hatte Antena 3 der CNC den Erwerb von 100 % des Aktienkapitals von La Sexta mitgeteilt. Am 14. März 2012 hatte die Europäische Kommission dieses Zusammenschlussverfahren an Spanien zur Prüfung durch die CNC zurückverwiesen. Der CNC zufolge könnte diese Fusion Antena 3 und Mediaset (Eigentümer von Telecinco) bestärken, gemeinsam auf dem Markt für Fernsehwerbung zu agieren und dadurch den Wettbewerb beeinträchtigen. Des Weiteren könnte die Verhandlungsposition von Antena 3 zum Erwerb des anspruchsvollsten audiovisuellen Inhalts gestärkt werden, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit anderer frei empfangbarer Fernsehanbieter und kleinerer Redakteure und Produzenten auf diesem Markt beeinträchtigt werden könnte.

Am 11. Juli 2012 genehmigte die CNC die Fusion unter Voraussetzungen, die auf den Erhalt des freien Wettbewerbs abzielen. Die Bedingungen sind fünf Jahre gültig und betreffen den Markt für Fernsehwerbung, den Free-TV-Markt, die Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte auf dem Markt und die Bereitstellung von Informationen über die Tätigkeiten des neuen Anbieters auf den betreffenden Märkten.

Mit Pressemitteilung vom 17. Juli 2012 bezeichnete Antena 3 diese Bedingungen als ungerecht und

diskriminierend. Dem Sender zufolge führt die Entscheidung der CNC neue Beschränkungen und größere Verpflichtungen ein als diejenigen, die für die Fusion Telecinco/Cuatro verhängt worden waren (siehe IRIS 2011-1/25), obwohl die Fusion Antena 3/La Sexta einen kleineren Fernsehveranstalter hervorbringen und sich daher auf den Wettbewerb auf dem Fernsehmarkt weniger stark auswirken würde. Die Entscheidung der CNC würde dem Zusammenschluss Antena 3/La Sexta de facto die Existenzfähigkeit nehmen, da es diesen gegenüber Mediaset mit einem Wettbewerbsnachteil belasten und somit die Vormachtstellung von Letzterem im Bereich des Free- und Pay-TV zu Lasten anderer Anbieter stärken würde.

• CNC: Expediente: C/0432/12 (Concentraciones) (CNC-Dokumente zur Fusion Antena 3/La Sexta)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16070>

ES

• Antena 3, comunicado de prensa de 17 de Julio de 2012 (Antena 3, Pressemitteilung vom 17. Juli 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16035>

ES

Francisco Javier Cabrera Blázquez
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

FR-Frankreich

Verfassungsrat bestätigt Gesetz zur Vergütung für Privatkopien

Am 20. Juli 2012 hat der *Conseil constitutionnel* (Verfassungsrat) Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 zur Vergütung für Privatkopien für verfassungskonform erklärt. Zweck dieser Vergütung ist es, den Rechteinhabern bzw. den Inhabern verwandter Schutzrechte eine angemessene Vergütung für die Erstellung privater Kopien ihrer urheberrechtlich bzw. durch verwandte Schutzrechte geschützten Werke durch Nutzer zu gewährleisten. In seinem Urteil vom 17. Juni 2011 hatte der Staatsrat einen Beschluss der *Commission copie privée* (Kommission Privatkopie), die die Vergütungssätze festlegen sollte, mit der Begründung für nichtig erklärt, die Kommission hätte entsprechend der Rechtsprechung im Verfahren Padawan des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) (siehe IRIS 2010-10/7) diese Vergütung nicht für Träger vorsehen dürfen, die von juristischen Personen zu gewerblichen Zwecken erworben würden. Der Staatsrat hatte beschlossen, die Aufhebung des Kommissionsbeschlusses erst nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist wirksam werden zu lassen und damit der Kommission die Möglichkeit zu geben, neue Tarife festzusetzen, die dieses Urteil berücksichtigen (siehe IRIS 2011-7/20).

Nach diesem Urteil und in Ermangelung eines neuen Vergütungssatzes für Privatkopien vor Ablauf der

sechsmonatigen Frist hatten die Parlamentsabgeordneten im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens das Gesetz vom 20. Dezember 2011 verabschiedet und damit das französische Vergütungssystem für Privatkopien mit den europäischen Anforderungen in Einklang gebracht (siehe IRIS 2012-1/26). Das *Syndicat des industries de matériels audiovisuels* (Verband der Hersteller von Konsumelektronik - SIMAVELEC) hatte im Rahmen eines Antrags auf Annullierung einer Entscheidung der für die Festlegung von Geräteabgaben für Privatkopien zuständigen Kommission von Januar 2011 durch ein Urteil des Staatsrates vom 16. Mai 2012 erreicht, dass der Verfassungsrat über die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 6 I des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 urteilen sollte. Zur Erinnerung: Seit dem 1. März 2010 besteht mit der *question prioritaire de constitutionnalité* (vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit - QPC), ein Recht, das jedermann offensteht, der Prozesspartei oder Verfahrensbeteiligter in einem Gerichtsverfahren ist, zu behaupten, eine gesetzliche Bestimmung verletze seine durch die Verfassung verbürgten Rechte und Freiheiten. SIMAVELEC begründete seine Beschwerde damit, dass mit der Verlängerung der Existenz der Regelungen, die vom Staatsrat für ungültig erklärt worden waren, Artikel 6 I eine Bestätigung unter Missachtung der Verfassungsgrundsätze der Gewaltenteilung sowie des Rechts auf ein gerichtliches Beschwerdeverfahren vornehme.

In seinem Urteil vom 20. Juli 2012 erklärte der Verfassungsrat, die beanstandeten Bestimmungen seien vor Ablauf der vom Staatsrat festgelegten Frist verabschiedet worden, da die Kommission nicht in der Lage gewesen sei, rechtzeitig einen neuen Vergütungssatz festzulegen. Die Übergangsbestimmungen, die so lange gelten sollen, bis eine neue Entscheidung der Kommission getroffen sei, und die in keinem Fall länger als zwölf Monate gelten dürften, dienten dazu, zu vermeiden, dass die vom Staatsrat ausgesprochene Annullierung genau die Auswirkungen habe, die dieser durch die Einräumung einer Übergangsfrist verhindern wollte. Die angefochtenen Bestimmungen seien somit von ausreichendem Allgemeininteresse und legten die Tragweite der vorgenommenen Bestätigung genauestens fest. Damit widersprächen sie nicht bereits rechtskräftigen Gerichtsurteilen, so der Richter des Verfassungsrates. Artikel 6 I des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 wird somit als verfassungskonform eingestuft. Während sich die Rechteinhaber mit dem Urteil zufrieden zeigten, erklärte der Verband SIMAVELEC, er beabsichtige bei der Europäischen Kommission Einspruch zu erheben und beim Staatsrat Verfahren zu beantragen, um eine Rückerstattung der Privatkopie-Abgabe auf zu gewerblichen Zwecken erworbenen Produkten zu erwirken.

• *Décision n°2012-263 QPC du 20 juillet 2012* (Urteil Nr. 2012-263 QPC vom 20. Juli 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16055>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Urteil des Obersten Revisionsgerichts: Google Suggest kann zu Verletzungen der Rechte der Musikproduzenten führen

In einem wichtigen Urteil vom 12. Juli 2012 kommt die *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) zu dem Schluss, dass der Dienst zur automatischen Vervollständigung von Suchanfragen *Google Suggest* Mittel anbietet, mit deren Hilfe Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verletzt werden. Das ist dann der Fall, wenn die Internetnutzer bei ihrer Suche auf Internetseiten verwiesen werden, über die illegales Herunterladen von Inhalten angeboten wird. Im vorliegenden Fall hatte der französische Musikproduzentenverband *Syndicat national des producteurs de musique* (SNEP) festgestellt, dass bei Eingabe des Namens eines Künstlers oder eines Musikalbums auf Google die Suchmaschine *Suggest* den Namen systematisch mit Onlinediensten verknüpfte, die ein illegales Herunterladen der Musik anboten (z. B. „Torrent“, „Megaupload“ oder „Rapidshare“). Gemäß Artikel L 336-2 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI), der aus dem HADOPI-Gesetz vom 12. Juni 2009 hervorgegangen ist, „kann das *Tribunal de grande instance* (Landgericht) bei Vorlage einer Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechtes, die durch den Inhalt eines Online-Kommunikationsdienstes verursacht worden ist, 04046 jegliche Maßnahmen zur Verhütung oder Einstellung dieser Verletzung des Urheberrechts bzw. des verwandten Schutzrechtes gegen jede Person anordnen, von der davon auszugehen ist, dass sie zur Verhinderung der Verletzung beitragen kann“. Dabei ist unerheblich, wer die eventuelle Haftung trägt. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Maßnahme vollumfänglich wirksam wird. Das in Form einer einstweiligen Verfügung urteilende Gericht sowie das Pariser Berufungsgericht hatten die Anträge, im Rahmen derer gegenüber *Google Suggest* angeordnet werden sollte, die Begriffe „Torrent“, „Megaupload“ und „Rapidshare“ aus den Vorschlägen der Suchmaschine herauszunehmen, mit der Begründung abgelehnt, die illegalen Inhalte seien nicht auf der Internetseite der Suchmaschine zugänglich. Letztere könne somit nicht für das illegale Herunterladen von Inhalten durch die Internetnutzer verantwortlich gemacht werden. Zudem werde durch die Herausnahme der Begriffe aus der Suchmaschine das illegale Herunterladen nicht verhindert. In seinem Urteil vom 12. Juli 2012 hob das Oberste Revisionsgericht dieses Urteil mit der Begründung auf, das Berufungsgericht habe aus seinen Feststellungen nicht die korrekten Schlussfolgerungen gezogen. Zum einen verweise *Google Suggest* die Internetnutzer systematisch auf Internetseiten, über die illegales Herunterladen angeboten werde, indem Schlüsselbegriffe entsprechend der Anzahl der Suchanfragen angezeigt würden. Damit biete dieser Dienst Mittel zur Verletzung der Urheberrechte oder verwandter Schutzrechte an. Zum anderen, so

die oberste Gerichtsinanz, könnten mit den beantragten Maßnahmen diese Verletzungen vermieden oder beendet werden, indem die automatische Verknüpfung der Schlüsselbegriffe mit der Suchanfrage durch die Google-Unternehmen entfallt. Wenn Letztere das Suchen nach den strittigen Internetseiten erschwerten, würden sie zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen beitragen. Allerdings könne keine uneingeschränkte Wirksamkeit dieser Maßnahme erwartet werden.

Das Oberste Revisionsgericht vertritt somit die Auffassung, dass die Funktion der Suchmaschine *Google Suggest* Verletzungen der Rechte der Musikproduzenten erleichtere und dass mit der beantragten Maßnahme derartige Verletzungen zumindest teilweise verhindert oder unterbunden werden könnten. Im Übrigen filtert Google seit Anfang 2011 die Begriffe, die mit Urheberrechtsverletzungen in Verbindung zu bringen sind, aus seinem Suchmaschinendienst *Google Suggest* heraus.

• *Cour de cassation (1re ch. civ.)*, 12 juillet 2012 - SNEP c. Google (Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 12. Juli 2012 - SNEP gegen Google)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Urteil des Obersten Revisionsgerichts: keine allgemeine Verpflichtung zur Netzkontrolle

Am 12. Juli 2012 hat die 1. Zivilkammer der *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) im Rahmen von drei wichtigen Urteilen das Pariser Berufungsgericht gerügt. Letzteres hatte den Diensten *Google Images* und *Google Vidéo* vorgeworfen, nicht die notwendigen Maßnahmen getroffen zu haben, die das erneute Hochladen von rechtswidrigen Bildern und Filmen verhindert hätten. Für die oberste Gerichtsinanz wird mit einem derartigen Verbot das Unternehmen Google generell zur Netzkontrolle verpflichtet und ihm die Einrichtung zeitlich unbegrenzter Internetsperren in einer mit Blick auf das anvisierte Ziel unverhältnismäßigen Weise vorgeschrieben.

Das Oberste Revisionsgericht musste sich mit Streitigkeiten befassen, in denen Rechteinhaber (die Produzenten der Dokumentarfilme „Les Dissimulateurs“ und „L'affaire Clearstream“ sowie ein Fotograf) Google verklagt hatten, nachdem sie festgestellt hatten, dass auf Internetseiten, die über *Google Images* und *Google Vidéo* zugänglich waren, Links vorhanden waren, die kostenlosen Zugang zu den besagten Filmen gewährten. Die Filme konnten dort in ihrer gesamten Länge im Streaming-Verfahren angeschaut oder heruntergeladen werden und es bestand Zugang zum strittigen Foto. Das Berufungsgericht hatte die Auffassung vertreten, Google habe

sich der schadenersatzpflichtigen Urheberrechtsverletzung (*contrefaçon*) schuldig gemacht, indem es Internetnutzern die Möglichkeit bot, direkt auf den Internetseiten *Google Vidéo France* und *Google Images* die Videos und das strittige Foto, die auf Internetseiten Dritter ins Netz gestellt worden waren, anzusehen. Google habe zudem nicht die notwendige Sorgfaltspflicht walten lassen und ein erneutes Hochladen der Filme und des Fotos, die bereits als rechtswidrig gemeldet worden waren, nicht verhindert. Die Gesellschaft könne nicht die in Artikel 6. I. 2 der *Loi sur la confiance dans l'économie numérique* (Gesetz über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft - LCEN) vom 21. Juni 2004 vorgesehene Haftungsbeschränkung für sich in Anspruch nehmen und sei folglich in dieser Sache haftbar. Google war gegen diese Urteile des Berufungsgerichts vor dem Obersten Revisionsgericht in Berufung gegangen. Die oberste Gerichtsinanz erklärte in einem ersten Schritt, Google habe Internetnutzern tatsächlich die Möglichkeit geboten, über Links, die zu Internetseiten Dritter führten, die Filme auf ihren eigenen Seiten *Google Vidéo* bzw. das Foto auf *Google Images* anzuschauen. Das Berufungsgericht habe folglich zu Recht geschlossen, dass Google eine aktive Funktion nutze, durch die das Unternehmen Zugang zu Inhalten erhalte, die auf Internetseiten Dritter zugänglich seien. Dies ermögliche ihm eine direkte Wiedergabe auf den eigenen Websites für die eigenen Kunden. Das Berufungsgericht habe festgestellt, so die oberste Gerichtsinanz, dass Google ohne Einwilligung der Rechteinhaber den Film auf seinen Internetseiten wiedergegeben habe, was den Tatbestand der Urheberrechtsverletzung erfülle. Die Gesellschaft habe folglich mehr als nur eine einfache technische Dienstleistung erbracht. Das Urteil des Berufungsgerichts sei somit korrekt begründet.

In einem zweiten Schritt jedoch widersprach das Oberste Revisionsgericht dem Berufungsgericht und hob dessen Urteile auf. Dabei berief es sich auf die Bestimmungen I.2, I.5 und I.7 von Artikel 6 des LCEN, die in den Urteilen des Berufungsgerichts nicht berücksichtigt worden seien. Vielmehr habe es in den Urteilsbegründungen geheißen, die klagenden Gesellschaften hätten keine Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Hochladens getroffen. Für das Berufungsgericht habe dabei keine Rolle gespielt, dass die Filme und das Foto über andere Adressen als diejenigen zugänglich waren, die im Rahmen des ursprünglichen rechtswidrigen Tatbestands festgestellt worden waren. Laut Auffassung des Obersten Revisionsgerichts käme das Urteil des Berufungsgerichts, Google als Anbieter von Suchmaschinenleistungen dazu zu verpflichten, jegliches erneute Hochladen der rechtswidrigen Filme und des Fotos zu verhindern, auch dann, wenn das Unternehmen nicht durch eine weitere reguläre Meldung, die aber im LCEN vorgeschrieben ist, von derartigen Vorgängen in Kenntnis gesetzt worden sei, einer allgemeinen Verpflichtung gleich, generell die Bilder und Filme, die Google speichere, zu kontrollieren und auf rechtswidrige Wiedergaben zu prüfen. Dies habe zudem zur Folge, dass Google in einer mit Blick auf das anvisierte Ziel unverhältnismäßigen Wei-

se vorgeschrieben werde, zeitlich unbegrenzte Internetsperren einzurichten.

• *Cour de cassation (1^{re} ch. civ.), 12 juillet 2012* - Google c. Bach Films et a. (3 arrêts) (Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 12. Juli 2012 - Google gegen Bach Films u. a. (3 Urteile))

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Fusion TPS-CanalSat: Wettbewerbsbehörde erteilt Anordnungen

Am 23. Juli 2012 hat die Wettbewerbsbehörde erneut über den Erwerb von TPS und CanalSatellite durch Vivendi Universal und Canal Plus befunden. Sie erteilte grünes Licht, knüpft dieses allerdings an zahlreiche Auflagen, mit denen ein ausreichender Wettbewerb auf den Pay-TV-Märkten gewährleistet werden soll. Bereits 2006 hatte die Wettbewerbsbehörde ihre Zustimmung nur unter 59 zu erfüllenden Auflagen erteilt. Im September 2011 hatte sie festgestellt, dass die Gruppe Canal Plus gegen zehn dieser Auflagen verstoßen hatte. Da es sich bei einigen dieser Auflagen um wesentliche Bedingungen handelte, hatte die Behörde beschlossen, die Genehmigung der Fusion zu widerrufen (siehe IRIS 2011-9/17). Die Parteien beantragten erneut eine Fusionsgenehmigung, woraufhin die Behörde unter Einbeziehung der Marktakteure, des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) und der *Autorité de Régulation des Communications Electroniques et des Postes* (Regulierungsstelle für Tele- und Postkommunikation - ARCEP) eine erneute eingehende Prüfung vornahm. Im Rahmen dieser Prüfung beanstandet der Wettbewerbshüter, Canal Plus schlage keine Maßnahmen vor, um die durch die Fusion drohenden Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Gemäß Artikel L. 430-7 III des *Code de commerce* (Handelsgesetzbuch) entschied die Behörde deshalb, auf dem Anordnungswege vorzugehen.

Die Behörde stellte zum einen fest, dass aufgrund der Tatsache, dass Canal Plus einigen seiner Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, der freie Wettbewerb auf mehreren Märkten im Pay-TV-Sektor deutlich eingeschränkt ist, etwa beim Erwerb von Kinofilmrechten, beim Angebot von Fernsehkanälen, bei der Vermarktung von Spartensendern und bei der Verbreitung von Fernsehsendungen. So habe die Verschlechterung der Programmqualität der „entbündelten“, d. h. der für alle Anbieter frei zugänglichen Sender, die Nichteinhaltung der Auflagen mit Blick auf die Einbeziehung unabhängiger Kanäle und die Tatsache, dass die Canal Plus-Gruppe mit mehreren dieser Anbieter unabhängiger Fernsehkanäle Vereinbarungen mit exklusiven Verbreitungsrechten zum Vorteil von CanalSat geschlossen hatte, den Wettbewerb auf den nachgeordneten Märkten insgesamt verhindert. Betroffen

hiervon waren insbesondere unabhängige Internet-Provider, die als konkurrierende Pay-TV-Anbieter extrem eingeschränkt waren, da sie keinen Zugang zu attraktiven Inhalten erhielten und somit keine wettbewerbsfähigen Pay-TV-Pakete anbieten konnten. Ihnen blieb lediglich die Rolle des Transporteurs der Angebote von Canal Plus. Letztlich verfügt die Canal Plus-Gruppe mehr als fünf Jahre nach der Fusion über 90 - 100 % des Marktwertes, während sich die verbleibenden Internet-Provider mit weniger als 10 % begnügen müssen. Für die Wettbewerbshüter spiegeln diese Zahlen deutlich eine dauerhafte Monopolstellung der durch die Fusion entstandenen Gruppe wider.

Mit den Anordnungen sollen drei Ziele erreicht werden. Zum einen will man die Vielfalt der Akteure auf dem Pay-TV-Markt fördern, um Angebote zu ermöglichen, die zwar weniger reichhaltig sein mögen als das derzeitige Angebot bei Canal Plus, die aber weniger kostspielig und folglich für die Verbraucher besser zugänglich sind. Mit den Korrekturmaßnahmen soll somit die Angebotsvielfalt gewahrt und den unabhängigen Sendern die gleichen Verbreitungsbedingungen gewährleistet werden, die auch für die Sender unter der Ägide von Canal Plus gelten. Dies soll durch eine Stärkung der Verhandlungsposition der Sender gegenüber der Canal Plus-Gruppe erreicht werden. In diesem Rahmen sind strengere Vorgaben für die Praktiken von Canal Plus beim Erwerb von Filmrechten vorgesehen, beispielsweise die Begrenzung der Rahmenverträge auf drei Jahre, die Unterzeichnung separater Verträge für jede Rechteform (Rechte für die Ausstrahlung von Kinofilmen im französischen Pay-TV ein Jahr nach Erstaufführung im Filmtheater - 1. Fenster - bzw. 18 Monate nach Erstaufführung im Filmtheater - 2. Fenster, Serien etc.) und das Verbot, Rahmenverträge für französische Filme abzuschließen. Zudem muss Canal Plus transparente Spielregeln für den Zugang der unabhängigen Sender zur Verbreitung auf CanalSat gewährleisten und alternativen Anbietern, insbesondere den Internet-Providern ermöglichen, sich an einem wirksamen Wettbewerb bei den exklusiven Verbreitungsrechten auf CanalSat zu beteiligen. Canal Plus ist zudem gehalten, Drittanbietern Zugang zu allen Kinofilmkanälen zu gewähren, die die Gruppe für ihr CanalSat-Bouquet herausgibt (Entbündelung).

Zweites Ziel ist die Aufrechterhaltung des Wettbewerbs auf den neuen Märkten. Dadurch soll Canal Plus nicht die Möglichkeit erhalten, den Abruf-Sektor im Einzelabruf oder im Abonnement für sich allein zu beanspruchen. Hierzu sieht die Wettbewerbsbehörde die Unterzeichnung separater Verträge auf nicht-exklusiver Basis für den Erwerb von Abruf-Rechten im Einzelabruf und im Abonnement vor. Besagte Verträge dürfen nicht an den Kauf von Rechten für die lineare Ausstrahlung im Pay-TV gekoppelt werden. Untersagt ist zudem jegliche exklusive Verbreitung zugunsten der Abruf-Angebote im Einzelabruf und im Abonnement von Canal Plus auf Plattformen der Internet-Provider. Ferner darf jeder interessierte Betreiber Abruf-Rechte von Studio Canal erhalten.

Drittens beharrt die Wettbewerbsbehörde darauf, dass die Finanzierung des französischen Kinofilms, die sich um Canal Plus, den wichtigsten Beitragszahler für das französische Filmgeschäft gebildet hat, nicht in Frage gestellt wird.

Die Anordnungen gelten für fünf Jahre; für ihre Umsetzung wird ein von der Wettbewerbsbehörde anerkannter Bevollmächtigter sorgen. Die Canal Plus-Gruppe kündigte umgehend eine Anrufung des Staatsrats an, um eine Aufhebung bzw. Annullierung des Beschlusses der Wettbewerbsbehörde zu erwirken. Die oberste Verwaltungsinstanz untersucht parallel hierzu den Antrag von Canal Plus gegen den Beschluss der Wettbewerbsbehörde, die im September 2011 erteilte Zustimmung zur Fusion zu widerrufen. In diesem Zusammenhang ließ sie dem Verfassungsrat Ende Juli 2012 eine *question prioritaire de constitutionnalité* (vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit) in Bezug auf die Befugnisse der Wettbewerbsbehörde zukommen lassen. Die Angelegenheit ist somit noch keineswegs geklärt.

• *Décision 12-DCC-100 du 23 juillet 2012* (Beschluss 12-DCC-100 vom 23. Juli 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16043>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Wettbewerbsbehörde gibt unter Auflagen grünes Licht für Erwerb von Direct 8 und Direct Star durch Canal Plus

Am 23. Juli 2012 hat die französische Wettbewerbsbehörde nach einer dreimonatigen eingehenden Prüfung dem Erwerb der DVB-T-Sender Direct 8 und Direct Star durch Vivendi und die Gruppe Canal Plus unter Auflagen zugestimmt. Zur Erinnerung: Am 5. Dezember 2011 hatte der größte Pay-TV-Betreiber in Frankreich besagten Erwerb angemeldet, der ihm einen Platz im französischen Free-TV sichert. Im Rahmen der Prüfung des Vorgangs hatte die Wettbewerbsaufsicht erklärt, sie befürchte erhebliche Wettbewerbsnachteile für die Konkurrenz (siehe IRIS 2012-5/21) und eine eingehende Prüfung angekündigt. Mit ihrer nunmehr erteilten Zustimmung bescheinigt sie, dass sie die von den betroffenen Parteien eingegangenen Verpflichtungen, mit denen die durch den Erwerb der Sender befürchteten Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden sollen, für ausreichend hält.

Die größte Gefahr für den freien Wettbewerb sahen die Wettbewerbsbehüter beim Rechteerwerb. Canal Plus ist der Hauptwerber von Filmrechten für die Ausstrahlung von Kinofilmen im französischen Pay-TV ein Jahr nach Erstaufführung im Filmtheater (1. Fenster) bzw. 18 Monate nach Erstaufführung im Filmtheater (2. Fenster). Die Behörde hatte befürchtet, Canal

Plus könne diese Position ausnutzen, um die attraktivsten Senderechte für die Ausstrahlung auf Direct 8 oder Direct Star zu beanspruchen. Canal Plus hat sich deshalb verpflichtet, nur bei einem der sechs großen amerikanischen Filmstudios (Universal, Paramount, Warner, Sony, Fox, Disney) amerikanische Filme oder Serien gleichzeitig für seine Pay-TV- und Free-TV-Sender zu erwerben. Im Bereich der noch nicht veröffentlichten französischen Filme verpflichtete sich Canal Plus dazu, die Filmrechte für die Ausstrahlung sowohl im Pay-TV als auch im Free-TV für nicht mehr als 20 Filme im Laufe eines Jahres zu erwerben. Die Parteien sind zudem gehalten, die Mehrheit ihrer Investitionen für Medium-Budget-Filme zu verwenden und erhalten Senderechte für High-Budget-Filme nur in begrenztem Umfang (maximal zwei Filme mit einem Budget über EUR 15 Mio., drei Filme mit einem Budget zwischen EUR 10 Mio. und EUR 15 Mio. sowie fünf Filme mit einem Budget zwischen EUR 7 Mio. und EUR 10 Mio.). Für alle weiteren Fälle hinsichtlich der Vergabe von TV-Filmrechten verpflichteten sich die Parteien, getrennt in speziellen Teams aus unterschiedlichen Gesellschaften über die Rechte an Filmen und TV-Serien im Pay-TV und Free-TV zu verhandeln.

Eine weitere Gefahr sah die Wettbewerbsbehörde darin, dass Canal Plus über seine Tochtergesellschaft Studio Canal bevorzugten Zugang zum größten französischen Filmkatalog (Filme, die bereits im Fernsehen ausgestrahlt wurden) genießt und konkurrierenden Free-TV-Sendern den Zugang verweigern könnte, um die eigenen unverschlüsselten Sender Direct 8 und Direct Star vor der Konkurrenz zu schützen. Diese Gefahr bestand insbesondere für die anderen DVB-T-Sender, die nur wenige nichtveröffentlichte Filme ausstrahlen und für die der Zugang zum Filmkatalog von Studio Canal überlebenswichtig ist. Die Parteien willigten daher ein, den Erwerb von Filmen aus dem französischen Katalog durch Direct 8 und Direct Star bei Studio Canal auf das vor dem Erwerb der Sender bestehende Niveau zu beschränken. Die Senderechte werden zudem für nicht länger als sechs Monate abgetreten. Direct 8 und Direct Star werden dabei den konkurrierenden Free-TV-Sendern gegenüber nicht bevorzugt behandelt.

Sorge bereitete der Wettbewerbsbehörde zudem die Tatsache, dass die Canal Plus-Gruppe in der Lage ist, die Senderechte für große Sportereignisse zu erwerben bzw. bereits hält. Gemäß Artikel 20-2 des Gesetzes vom 30. September 1986 muss Canal Plus diese Rechte an Free-TV-Sender abtreten. Nach dem Erwerb der Free-TV-Sender Direct 8 und Direct Star bestand nun eine dritte Gefahr darin, dass Canal Plus Sportereignisse ausschließlich über die beiden eigenen Free-TV-Sender ausstrahlen würde. Damit dies nicht geschieht, hat sich Canal Plus dazu verpflichtet, besagte Sportrechte in wettbewerbsneutraler und transparenter Weise allen interessierten Sendern anzubieten. Die Organisation dieser Rechtevergabe soll ein unabhängiger, von der Wettbewerbsbehörde anerkannter Bevollmächtigter übernehmen.

Sämtliche Auflagen gelten vorerst für fünf Jahre. Die Wettbewerbsbehörde hat eine strenge Kontrolle der Einhaltung dieser Auflagen angekündigt.

Im September wird der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) seine abschließende Stellungnahme zur Vereinbarung zwischen den Gruppen Bolloré und Vivendi/Canal Plus abgeben. Die Auflagen sollen als Zusatzvereinbarung in die Sendervereinbarungen integriert werden, die noch zwischen dem CSA und der Gruppe Canal Plus auszuhandeln sind.

• *Décision 12-DCC-101 du 23 juillet 2012 relative à l'acquisition de Direct 8 et Direct Star* (Beschluss 12-DCC-101 vom 23. Juli 2012 zum Erwerb von Direct 8 und Direct Star)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16042>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Bilanz der Regulierung von Produktplatzierung im Fernsehen

Im Juni 2012 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) eine Bilanz der Umsetzung seines am 16. Februar 2010 gefassten Beschlusses zur Produktplatzierung in Fernsehsendungen gezogen (siehe IRIS 2010-4/23). In diesem Beschluss war eine entsprechende Bilanzierung zwei Jahre nach dem Inkrafttreten vorgesehen.

In Anwendung von Artikel 14-1 des Gesetzes vom 5. März 2009, mit dem die AVMD-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird, gestattet der Beschluss Produktplatzierung in Kinospielefilmen, audiovisuellen Spielfilmen und Musikvideos. Ausgenommen sind Kindersendungen. Ferner untersagt ist die Platzierung von Produkten, bei denen aus Gründen der Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit Werbung generell untersagt bzw. nur eingeschränkt zulässig ist (Alkohol, Tabakerzeugnisse, Arzneimittel, Feuerwaffen). Bislang ebenfalls unzulässig war die Produktplatzierung in Gewinn- und Glücksspielen. Ein Piktogramm muss den Fernsehzuschauer über in einer Sendung vorhandene Produktplatzierung informieren.

Im Zuge der Erarbeitung dieser Bilanz hat der CSA eine Reihe von Anhörungen von Verbänden durchgeführt, in deren Rahmen Autoren, Regisseure, Produzenten, Werbetreibende, Kommunikationsagenturen, Sender sowie die Verbraucher Stellung nehmen konnten. Der CSA stellte fest, dass anders als im Kinosektor, in dem Produktplatzierung inzwischen üblich ist, diese im Fernsehen eher „verhalten“ betrieben wird. Am häufigsten erfolgten Produktplatzierungen in der Serie *Plus belle la vie* sowie in mehreren Musikvideos und einigen französischen Spielfilmen. Angesichts der starken Nachfrage von Seiten der Produzenten von

Fernsehsendungen sowie der Werbetreibenden prüfte der CSA eine Ausweitung von Produktplatzierung auf andere Formate (Unterhaltungssendungen, Spiele, Reality-TV), wie dies im Übrigen nach der europäischen Gesetzgebung auch zulässig wäre. Bei diesen Überlegungen galt es insbesondere die Vielfalt dieser Sendungen, aber auch die Produktkategorien, für die Produktplatzierung in Frage kommen könnte, sowie die Entwicklung der Anwendungen zu berücksichtigen, um so den möglichen Rahmen einer Ausweitung der Produktplatzierung abstecken zu können. Der CSA stellte ferner fest, dass das Piktogramm „P“ seit Frühjahr 2011 bei der Ausstrahlung amerikanischer Serien erscheint. Letztlich, so der CSA, habe sich die Produktplatzierung in der Mehrheit der Fälle in einer dem Fernsehzuschauer gegenüber respektvollen Weise entwickelt. Aus diesem Grunde entschied der CSA, weder das Ausmaß noch die formalen Voraussetzungen für Produktplatzierung zu ändern. Auch die Kennzeichnung zur Information der Fernsehzuschauer über vorhandene Produktplatzierung soll unverändert bleiben. Allerdings will der CSA die Sender auffordern, eine erneute Informationskampagne zu starten, in deren Rahmen die Fernsehzuschauer über das Piktogramm „P“ informiert werden sollen. Im Beschluss von 2010 war zudem vorgesehen, dass bei Produktplatzierung in einer Sendung, die vom Mediendienstanbieter produziert, koproduziert oder im Voraus erworben wurde, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Werbetreibenden, dem Produzenten und dem Mediendienstanbieter vertraglich zu regeln sind. Diese Berufsgruppen bemängelten jedoch zahlreiche Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Vorschrift. Der CSA erwägt eine Änderung der Vorschrift, so dass der Vertrag nicht mehr von den drei Parteien, sondern nur noch zwischen dem Produzenten und Werbetreibenden abzuschließen ist. Als Auflage ist der Mediendienstanbieter über das Vorhandensein von Produktplatzierung zu informieren. Auch das Verbot von Produktplatzierung in Glücks- und Gewinnspielen soll entfallen.

• *Délibération n°2012-35 du 24 juillet 2012 modifiant la délibération n°2010-4 du 16 février 2010 relative au placement de produit dans les programmes des services de télévision*, JO du 7 août 2012 (Beschluss Nr. 2012-35 vom 24. Juli 2012 zur Änderung des Beschlusses Nr. 2010-4 vom 16. Februar 2010 über die Produktplatzierung in Fernsehsendungen, Amtsblatt vom 7. August 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16045>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Sky Movies schränkt Wettbewerb im Pay-TV-Endkundenmarkt nicht ein

Im August 2010 verwies der britische Kommunikati-

onsregulierer Ofcom die Vergabe und den Erwerb von Abonnements-Pay-TV-Filmrechten und -Paketen an die allgemeine Wettbewerbsbehörde (Competition Commission). Dazu ist er berechtigt, wenn er triftige Gründe für die Annahme hat, dass der Wettbewerb in einem Markt nicht effektiv funktioniert. Die Competition Commission hat sodann zu entscheiden, ob ein Merkmal oder eine Kombination von Merkmalen eines relevanten Marktes den Wettbewerb in Großbritannien einschränkt oder verzerrt.

Die Competition Commission entschied, dass die Stellung von Sky beim Erwerb und Vertrieb von Filmen in der ersten Pay-TV-Verwertungsstufe den Wettbewerb im Pay-TV-Endkundenmarkt nicht negativ beeinflusst. Die Bedeutung von Sky Movies, das die ersten Bezahlfilme aus allen großen Hollywoodstudios anbietet, reiche als Faktor für die Entscheidung der Abonnenten für einen Pay-TV-Anbieter nicht aus, um Sky im Kampf um Pay-TV-Abonnenten einen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten zu verschaffen, der dem Wettbewerb schade.

Maßgeblich für das Verdikt waren mehrere Feststellungen der Commission. Erstens legen mehr Verbraucher statt auf neue Filme Wert auf andere Merkmale wie den Zugang zu einem breiten Inhaltsspektrum und den Preis. Zweitens haben sich der Wettbewerb und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher durch die Einführung neuer und verbesserter Konkurrenzdienste von Netflix und LOVEFILM erweitert. Drittens eröffnet die Einführung von Sky Movies auf Now TV (einem eigenständigen Dienst) Verbrauchern erstmals die Möglichkeit, Sky Movies unabhängig von ihrem Abonnement für andere Pay-TV-Inhalte zu abonnieren.

Die Competition Commission erklärte, der Filmkonsum der Menschen verändere sich, und dies spiegele sich darin wieder, dass neue Dienste verfügbar werden. Sky halte zwar die Rechte an den Filmen aller sechs Hollywood-Majors für die erste Abonnements-Pay-TV-Verwertungsstufe, doch LOVEFILM und Netflix hätten solche Rechte bereits von mehreren anderen Studios erworben, unter anderem für die *Twilight*-Reihe und "*Die Tribute von Panem*", sowie die Rechte von vielen der Major-Studios für spätere Pay-TV-Verwertungsstufen. Mit steigenden Abonnentenzahlen würden die Hürden für den Erwerb zusätzlicher Rechte bei ihnen weiter sinken.

Allerdings stellte die Competition Commission fest, dass der Wettbewerb im Pay-TV-Endkundenmarkt insgesamt noch immer ineffektiv sei.

• Competition Commission, 'Movies on pay-TV market investigation', 2 August 2012 (Wettbewerbsbehörde, „Movies on pay-TV market investigation“, 2. August 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16024>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

IE-Irland

Oberster Gerichtshof prüft Berufungsklage in Bezug auf das Three-Strikes-Urheberrechtsprotokoll

Am 31. Juli 2012 hat der irische Datenschutzbeauftragte beim *Supreme Court* (Oberster Gerichtshof) Berufung gegen ein Urteil des *High Court* (Oberstes Gericht) in der Rechtssache EMI gegen Datenschutzbeauftragten eingelegt. Mit Urteil vom 27. Juni 2012 hatte der High Court festgestellt, dass eine durch den Beauftragten herausgegebene Vollstreckungsankündigung, in der gegenüber dem Internetanbieter Eircom die Einstellung der Umsetzung des Three-Strike-Protokolls angeordnet wurde, ungültig war, da sie gegen Datenschutzrechte und Rechte zur Privatsphäre verstieß.

Das Protokoll geht aus einer Reihe von Verfahren hervor, die von Plattenfirmen gegen Internetanbieter eingeleitet wurden, um das Problem der Urheberrechtsverletzung über das Internet zu bekämpfen. Diese Rechtsfälle führten zu einer Vereinbarung zwischen dem Internetanbieter Eircom und den Plattenfirmen zur Einführung einer unter dem Begriff „*Three-Strikes-Protokoll*“ bekannten abgestuften Vorgehensweise zur Kündigung der Anschlüsse von wiederholt agierenden Urheberrechtsverletzern (siehe IRIS 2005-10/28, IRIS 2006-4/26 und IRIS 2010-6/34).

Im Jahr 2010 wurde das Gericht um Prüfung der Vereinbarkeit des Protokolls mit den Datenschutzgesetzen von 1988-2003 ersucht. Es kam zu dem Schluss, dass der Vergleich rechtmäßig war und umgesetzt werden konnte (siehe IRIS 2010-6/34). Der Datenschutzbeauftragte lehnte die Teilnahme an diesem Gerichtsverfahren unter Anführung von Kostengründen ab und macht nun geltend, dass er nicht an dieses Urteil gebunden sei. Das Three-Strikes-Protokoll wird seit August 2010 angewendet. Auf Grundlage der von den Plattenfirmen bereitgestellten IP-Adressen schickte Eircom daraufhin mindestens 29.000 individuelle Mitteilungen an Abonnenten, in denen letztere darauf hingewiesen wurden, dass sie urheberrechtlich geschütztes Material entgegen der Vertragsbestimmungen hochgeladen hatten.

Infolge eines Versäumnisses von Eircom bei der Aktualisierung seiner Systeme zur Erfassung der Umstellung von der Sommer- auf die Winterzeit, als die Uhren um eine Stunde zurückgestellt wurden, unterließen Fehler bei der Identifizierung von Abonnenten in Bezug auf von den Plattenfirmen vorläufig bereitgestellte IP-Adressen. Dies führte dazu, dass mindestens 391 Abonnenten fälschlicherweise in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie wegen Urheberrechtsverletzung gegen ihren Vertrag verstießen. Daraufhin richtete ein

Eircom-Kunde am 17. Januar 2011 eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde.

Am 11. Januar 2012 veröffentlichte der Datenschutzbeauftragte eine Vollstreckungsankündigung, in der der Internetanbieter Eircom aufgefordert wurde, die Umsetzung des Three-Strikes-Protokolls einzustellen. Vier Plattenfirmen (EMI, Sony, Universal und Warner) leiteten Verfahren ein, in denen sie die Entscheidung des Datenschutzbeauftragten zum Erlass einer Vollstreckungsankündigung gegen Eircom in Frage stellten. Der *High Court* entschied zugunsten der Plattenfirmen. Die Ankündigung sei ungültig, da der Datenschutzbeauftragte es versäumt habe, entsprechend Abschnitt 10 (4) (a) der Gesetze zu begründen, wie er zu der Schlussfolgerung gelangt sei, dass Eircom gegen die Datenschutzgesetze von 1988-2003 verstoßen hatte.

Das Gericht sah ferner kritisch, dass der Datenschutzbeauftragte nicht berücksichtigt hatte, dass der Fehler, der zur fälschlichen Identifizierung von Abonnenten geführt hatte, durch die richtige Einstellung der Uhren korrigiert worden war und eine Wiederholung unwahrscheinlich ist. Des Weiteren stellte das Gericht fest, dass die Entscheidung des Datenschutzbeauftragten zum Erlass einer Vollstreckungsankündigung in dieser Angelegenheit mit einer falschen Auslegung der betreffenden Datenschutzrechte und der Rechte zur Privatsphäre einherging. Der Richter berücksichtigte zudem eines seiner früheren Urteile in der Rechtssache *EMI v. UPC* (siehe IRIS 2011-1/38), in dem er festgestellt hatte, dass bei der Ermittlung unzulässiger Downloads über Peer-to-Peer-Technologie keinerlei Aspekte des Datenschutzes oder der Privatsphäre berührt sind und das von den Plattenfirmen zur Aufdeckung von Urheberrechtsverletzungen im Internet angewandte Verfahren grundsätzlich anonym ist.

Der Datenschutzbeauftragte legte am 31. Juli 2012 Berufung ein. Berichten zufolge ersucht der Beauftragte den *Supreme Court*, die Fragen dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen, darunter ein Antrag auf Stellungnahme zu der Frage, ob das Three-Strikes-Protokoll mit EU-Recht vereinbar sei, wenn es darum gehe, die Grundrechte der Abonnenten mit den Rechten der Rechteinhaber in Einklang zu bringen.

• *EMI Records (Ireland) Ltd & Others v. The Data Protection Commissioner* [2012] IEHC 264, judgment of 27 June 2012 (EMI Records (Ireland) Ltd & Others v. Datenschutzbeauftragten [2012] IEHC 264, Urteil vom 27. Juni 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16028>

EN

Damien McCallig

School of Law, National University of Ireland, Galway

IT-Italien

Staatsrat hält Aufhebung der AGCOM-Regeln über Kurzberichterstattung aufrecht

Am 23. März 2012 hat der Staatsrat seine Entscheidung im Fall AGCOM gegen Sky Italia gefällt. Am 13. Juli 2011 hob das Regionalverwaltungsgericht Latum (TAR Lazio) die im Beschluss 667/10/CONS dargelegten AGCOM-Regeln über Kurzberichterstattung insoweit aufgehoben, als diese eine maximale Dauer von drei Minuten für derartige Berichte festsetzten, bestätigte jedoch die Anwendbarkeit dieser Regeln auf innerstaatliche und grenzüberschreitende Konstellationen (siehe IRIS 2012-1/31).

Die AGCOM und der Pay-TV-Anbieter Sky Italia legten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Latum beim Staatsrat Berufung ein. Sein Urteil stellt den räumlichen Geltungsbereich der Bestimmungen zur Kurzberichterstattung klar, der in der Richtlinie 2010/13/EU (AVMD-Richtlinie) dargelegt ist, sowie deren Bezug zur Präambel der AVMD-Richtlinie, dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen und der Richtlinie 2001/29/EG zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft.

Gemäß Erwägungsgrund 55 der AVMD-Richtlinie „sollte“ Kurzberichterstattung „nicht länger als 90 Sekunden dauern“. Artikel 15 Abs. 6 der AVMD-Richtlinie schränkt die Dauer jedoch nicht ein. In ihrer Berufungsklage brachte die AGCOM vor, dass der verfügbare Teil der AVMD-Richtlinie Vorrang gegenüber ihrer Präambel haben sollte, so dass die Mitgliedstaaten zur Festsetzung einer längeren Dauer berechtigt wären. Der Staatsrat entschied hingegen, dass die Präambel der AVMD-Richtlinie ein „unumgängliches Kriterium“ für die Auslegung des verfügbaren Teils der Richtlinie sei und dass es die Absicht des europäischen Gesetzgebers, einen „eindeutigen Richtwert“ für die Dauer von Kurzberichterstattung festzusetzen, klar zum Ausdruck bringe.

Unter Bezugnahme auf den räumlichen Geltungsbereich der Bestimmungen der AVMD-Richtlinie wandte Sky Italia ein, dass diese Bestimmungen ausschließlich in grenzüberschreitenden Situationen gälten. Der Staatsrat vertrat stattdessen die Auffassung, dass die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf innerstaatliche sowie auf grenzüberschreitende Situationen sowohl aus ihrem Wortlaut als auch aus ihrem Ziel abgeleitet werden könne, das Recht auf Information der europäischen Bürger zu schützen, was auch rein innerstaatlich eine schützenswerte Notwendigkeit darstellt.

Des Weiteren geht laut Staatsrat aus der Tatsache, dass die Bestimmungen des Europäischen Über-

einkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen zur Kurzberichtberichterstattung lediglich für die grenzüberschreitende Übertragung gelten, nicht hervor, dass die entsprechenden Bestimmungen der AVMD-Richtlinie ebenfalls ausschließlich für grenzüberschreitende Situationen gelten sollten. In der Tat „ergänzen sich“ nach Ansicht des Staatsrates die Bestimmungen der AVMD-Richtlinie und des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen.

Entgegen der Behauptung von Sky Italia urteilte der Staatsrat zudem, dass die in Erwägungsgrund 56 der AVMD-Richtlinie dargelegte Aussage, dass Bestimmungen zur Kurzberichtberichterstattung die „Richtlinie 2001/29/EG unberührt lassen“ sollten, Mitgliedstaaten nicht an der Einführung zusätzlicher Beschränkungen zur Ausübung des Urheberrechts zum Schutze des Rechts der Zuschauer, über Ereignisse von großem Interesse informiert zu werden, hindern sollten.

Letztendlich lehnte der Staatsrat den Antrag von Sky Italia auf Vorabentscheidung in Bezug auf die Auslegung von Artikel 15 Abs. 6 der AVMD-Richtlinie durch den Gerichtshof ab, da diese Bestimmung keinerlei Anlass zu einem wirklichen Zweifel an der Auslegung gegeben hatte. Daher hielt der Staatsrat die Schlussfolgerungen des Regionalverwaltungsgerichts Latium aufrecht und wies die Berufung ab.

• Consiglio di Stato, sentenza n. 3498 del 23 marzo 2012, depositata il 13 giugno 2012 (Staatsrat, Urteil Nr. 3498 vom 23. März 2012, veröffentlicht am 13. Juni 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16029>

IT

Amedeo Arena

Universität Neapel „Federico II“, juristische Fakultät

Italienischer Rundfunkveranstalter Rai muss Sky Italia gestatten, seine Programme als Free-TV zu senden

Das italienische Verwaltungsgericht in Rom, TAR Latium, hat entschieden, dass der Rundfunkveranstalter RAI durch die Verschlüsselung seiner Free-TV-Programme und die Aberkennung der Fähigkeit zur Übertragung der RAI-Programme durch „Sky Italia“ gegen seine Charta für öffentliche Dienstleistungen verstößt.

Der Satellitenanbieter hatte eine Klage beim Regionalverwaltungsgericht Latium eingereicht, mit der er eine Entscheidung der italienischen Kommunikationsbehörde AGCOM aus dem Jahr 2009 anfocht, auf deren Grundlage die RAI einige Programme verschlüsseln konnte. Die RAI verschlüsselte einige ihrer Inhalte einschließlich Fußballspielen, die auf der Sky-Plattform verbreitet wurden. Als die RAI mit der Verschlüsselung der Free-TV-Sendungen begann, führte Sky Italia einen digitalen DVB-T-Decoder ein, der in die

USB-Schnittstelle seiner Decoder gesteckt wird und alle frei empfangbaren DVB-T-Fernsehkkanäle in den Sky-Programmführer integrierte. Die Vorgehensweise der RAI zwang Sky-Abonnenten, einen separaten Decoder für Tivusat, die gemeinsame Free-TV-Plattform von Rai, Mediaset und Telecom Italia, zu erwerben.

In seiner Entscheidung beurteilte das TAR Latium den AGCOM-Beschluss mit der Begründung als rechtswidrig, dass das öffentlich-rechtliche Programmangebot „allgemein über alle Technologieplattformen zugänglich“ sein müsse, unabhängig von dem jeweiligen Besitzer. Die einzige Bedingung ist, dass der Plattformbesitzer den Nutzern freien Zugriff auf die Programme der RAI gewährt. Die Freiwilligkeit des Verkaufs von Programmen an Inhaber von Vertriebsplattformen wird in diesem Sinne ein Instrument zur Gewährleistung der maximalen und kostenfreien Zugänglichkeit von Programmen. Der Verkauf öffentlich-rechtlicher Programme durch die RAI an Vertriebsplattformen könnte die Einführung zusätzlicher Kosten für den Endnutzer zur Folge haben.

Folglich hat Sky als Inhaber einer über Satellit und für den Nutzer kostenfrei verfügbaren Programmvertriebsplattform das Recht, ein frei empfangbares Programmangebot zur Verfügung zu stellen.

In der Entscheidung wurde betont, dass die RAI ihrem öffentlich-rechtlichen Auftrag gegenüber allen italienischen Bürgern nachkommen muss. Mit seiner Entscheidung bestätigte das Regionalverwaltungsgericht erneut das Prinzip der Gerechtigkeit und der Nichtdiskriminierung gegenüber Sky-Abonnenten, aus deren Sky-Decodern in den letzten Jahren einige Programme gestrichen wurden (wie unlängst anlässlich der Fußball-Europameisterschaft), obwohl sie die RAI-Rundfunkgebühren zahlen.

Des Weiteren bewertete das Urteil die Förderung von Tivusat durch den anfänglichen Beschluss der AGCOM als eine wirksame „staatliche Beihilfe“ für die Aktionäre von Tivusat. Das Projekt Tivusat wurde ursprünglich von Mediaset und Telecom Italia zur Versorgung von Regionen des Landes entwickelt, die nicht durch DVB-T abgedeckt werden. Den Richtern zufolge habe das Projekt jedoch auch einen wirtschaftlichen Vorteil für die Teilnehmer bewirkt und damit einige private Fernsehsender auf der Plattform begünstigt.

• Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Sezione Terza Ter), n. 6320, 11/07/2012 (Entscheidung des Regionalverwaltungsgerichts Latium, Nr. 6320, 11. Juli 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16031>

IT

Valentina Moscon

Abteilung für Rechtswissenschaften - Universität Trento

Italienisches AVMD-Gesetz geändert

Am 28. Juni 2012 hat die italienische Regierung das Gesetzesdekret Nr. 120/2012 zur Änderung des italienischen AVMD-Gesetzes verabschiedet (Gesetzesdekret Nr. 177/2005, bereits geändert im Jahr 2010, als die AVMD-Richtlinie in italienisches Recht umgesetzt wurde: siehe IRIS 2010-2/25 und IRIS 2010-4/31).

Das Dekret diente dem Ziel, einige Bestimmungen zum Jugendschutz und zum Schutz von Trailern für Filmwerke zu ändern, die 2010 im Rahmen der Umsetzung der AVMD-Richtlinie verabschiedet worden waren und die zu einigen Anmerkungen der Europäischen Kommission geführt hatten (siehe IRIS 2011-5/5). Bei den Trailern für Filmwerke mit europäischer Nationalität war in der beanstandeten Bestimmung ihre Dauer nicht als Teil der gesamten für Werbung vorgesehenen Zeit berücksichtigt worden. Beim Jugendschutz hatte die italienische Umsetzung der Richtlinie die unterschiedlichen Bestimmungen für Minderjährige bei linearen und nicht-linearen Mediendiensten nicht ausreichend beachtet.

Nach den Anmerkungen der Kommission ergriff die italienische Regierung Maßnahmen zur Änderung der Regelung und nutzte dies auch zur Regelung einiger Fragen, die nicht direkt in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen, aber dennoch zu diesem Bereich zählen. Sie führte einige neue Bestimmungen im Hinblick auf europäische Werke und Sanktionen für lokale Anbieter audiovisueller Mediendienste ein.

Artikel 1 umfasst weitreichende Änderungen zu Artikel 34 des AVMD-Gesetzes im Hinblick auf den Jugendschutz; dadurch sollen eine einheitlichere Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie sichergestellt und restriktivere Regelungen für lineare Dienste und weniger restriktive Regeln für nicht-lineare Dienste eingeführt werden. Es ist nun eindeutig festgelegt, dass audiovisuelle Inhalte, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere Sendungen, die Pornographie oder willkürliche Gewalt zeigen, darunter auch Filmwerke, die als für Jugendliche unter 18 Jahren ungeeignet eingestuft sind, in keinem Fall über lineare Dienste ausgestrahlt werden dürfen, jedoch in Abruf-Katalogen so zur Verfügung stehen dürfen, dass Minderjährige diese Dienste normalerweise nicht hören oder sehen können, wobei in jedem Fall ein Kontrollsystem für Eltern aktiviert sein muss. Die italienische Kommunikationsbehörde AGCOM ist mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt. Sendungen, die geeignet sind, die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung Minderjähriger zu gefährden, dürfen gesendet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese sie im Bereich der Übertragung nicht sehen oder hören können, wobei in jedem Fall während der gesamten Übertragung ein Hinweissymbol sichtbar sein muss. Filmwerke, die als für unter 14-jährige ungeeignet ein-

gestuft sind, oder Filme, die Sex oder Gewalt zeigen, dürfen nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr gezeigt werden, sofern nicht entsprechende technische Vorkehrungen zur Verfügung stehen.

Durch Artikel 2 wird Artikel 38 Absatz 12 des AVMD-Gesetzes geändert. Für Trailer für Filmwerke mit europäischer Nationalität gilt die Begrenzung für die Gesamtwerbezeit nicht länger, sofern sie als „Werbebotschaften“ statt als „Werbung“ einzustufen sind.

Artikel 3 ändert Artikel 44 Absatz 3 und 8 des AVMD-Gesetzes und beauftragt die Ministerien für kulturelle Angelegenheiten und für wirtschaftliche Entwicklung, für die Produktion, die Finanzierung, den Vorabkauf und den Kauf italienisch geprägter Filmwerke unabhängig von dem Land, in dem sie produziert wurden, im Rahmen der allgemeinen Investitionsquote von 10 % der jährlichen Einnahmen spezielle Unterquoten für Investitionen in unabhängige europäische Werke zu definieren. Nach der Bestimmung ist die AGCOM zudem dafür zuständig, mit der Stellungnahme der genannten Ministerien eine Regelung zu verabschieden, um die Einführung der Überwachung der Bestimmungen im Zusammenhang mit europäischen Produktionen und Programmen und die Kriterien für die Zulassung von Ausnahmen für Anbieter audiovisueller Mediendienste festzulegen, die eine der in dem Dekret festgelegten Bedingungen erfüllen (keine Einnahmen in den vorherigen beiden Jahren, weniger als 1 % Marktanteil oder Spartensender).

Artikel 4 reduziert die Höhe der Strafen bei Verstößen lokaler Sender im Bereich der audiovisuellen Sportrechte im Einklang mit anderen Reduktionen für andere Arten von Verstößen, die das Gesetz erfasst, auf ein Zehntel.

• Decreto legislativo 28 giugno 2012, n. 120 - "Modifiche ed integrazioni al decreto legislativo 15 marzo 2010, n. 44, recante attuazione della direttiva 2007/65/CE relativa al coordinamento di determinate disposizioni legislative, regolamentari e amministrative degli Stati membri concernenti l'esercizio delle attività televisive. (GU n. 176 del 30-7-2012)" (Gesetzesdekret vom 28. Juni 2012, Nr. 120 - Änderungen am Gesetzesdekret vom 15. März 2010, Nr. 44, zur Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16064>

IT

Francesca Pellicanò

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

KG-Kirgisien

Programm für digitale Umstellung verabschiedet

Am 2. November 2011 hat die kirgisische Regierung O переходе на цифровое телерадиовещание в

Кыргызской Республике (Programm für die digitale Umstellung) verabschiedet. Vorgegangen war eine umfassende Konsultation mit der Zivilgesellschaft und nicht-staatlichen Medienorganisationen. Das Programm setzt die einzelnen technischen und politischen Schritte für alle Beteiligten fest. Insbesondere wird DVB-T2 als Mindeststandard festgelegt. Das Programm ernannt auch die staatliche Telekommunikationsgesellschaft Kyrgyz Telecom zum Hauptanbieter und verpflichtet das Unternehmen, bis 2013 die Multiplex-Software „Sozialpaket“ an 95% der Bevölkerung zu verteilen.

Die staatliche Kommunikationsbehörde (SCA) wurde mit der Umsetzung des Programms in vier Etappen beauftragt:

1. Die SCA und das Ministerium für Verkehr und Kommunikation (MTC) sollen Kriterien für die Vergabe von Lizenzen entwickeln.
2. Die Vergabe von Multiplex-Frequenzen erfolgt über eine Ausschreibung. Das Kulturministerium soll festlegen, welche besonderen Fernsehprogramme in dem kostenlosen „Sozialpaket“ enthalten sein sollen.
3. Private Fernsehsender müssen ihre eigenen digitalen Fernsehnetze entwickeln. Die Regierung sichert zu, hierfür günstige Voraussetzungen zu schaffen.
4. Das Ministerium für Sozialschutz, das Finanzministerium, das MTC, die SCA und das Kulturministerium sollen Maßnahmen entwickeln, um sozial schwache Gruppen besser vor negativen Auswirkungen zu schützen.

Das Programm sieht vor, dass die 14 Multiplexe in Kirgisistan wie folgt vergeben werden:

- vier an Kyrgyz Telecom, einschließlich des „Sozialpaket“-Multiplex;
- ein Multiplex über eine Ausschreibung an einen kostenlosen Bildungskanal;
- drei bis zehn Multiplexe über eine Ausschreibung an private Fernsehsender; solange sie noch nicht vergeben sind, gelten sie als Reservefrequenzen.

Das Programm schlägt vor, dass in jeder Provinz ein oder zwei „kommerzielle“ Multiplexe für private Fernsehsender reserviert werden. Sie werden in drei Losen zu je zwei Multiplexen an private Telekommunikationsunternehmen versteigert. Die Multiplex-Betreiber sollen lokale Fernsehsender anhand ihrer Programme auswählen und mit ihnen Verträge abschließen.

• О переходе на цифровое телерадиовещание в Кыргызской Республике (Entscheidung zur digitalen Umstellung in der Kirgisischen Republik vom 2. November 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16006>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

RO-Rumänien

Beschluss über die Bereitstellung audiovisueller Abruf-Mediendienste

Am 29. Mai 2012 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationaler Rat für audiovisuelle Medien - CNA) den Beschluss Nr. 320 über die Bereitstellung von audiovisuellen Abruf-Mediendiensten verabschiedet. Mit diesem Beschluss sollte die Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) unterstützt werden. Der Beschluss wurde im rumänischen Amtsblatt Nr. 434 vom 30. Juni 2012 veröffentlicht (siehe IRIS 2009-3/30).

Die geänderten Bestimmungen des Gesetzes über audiovisuelle Medien Nr. 504/2002 und der Kodex für audiovisuelle Inhalte (Beschluss Nr. 220/2011 zum Regulierungskodex für audiovisuelle Inhalte) gelten für Abruf-Dienste, d. h. Dienste, die vom Nutzer zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt selbst abgerufen werden können. Der Beschluss gilt für alle Anbieter unter rumänischer Rechtshoheit und enthält Bestimmungen für Abruf-Dienste über elektronische Kommunikationsnetze („Video-on-demand“ und „Replay Video“).

Anbieter von Video-Abruf-Diensten müssen, gleichgültig über welches Medium (Fernsehen, Internet oder elektronische Kommunikationsnetze) sie ihre Dienste anbieten, mindestens 20 % ihres Programmangebots für europäische audiovisuelle Werke reservieren. Nachrichten, Sportsendungen, Spiele, Werbung oder Teletext und Teleshopping werden dabei nicht berücksichtigt. Zudem sind auf ihren Webseiten die europäischen audiovisuellen Werke, die sie in ihrem Katalog haben, besonders herauszustellen und das Ursprungsland jedes audiovisuellen Programms anzugeben. Die Anbieter von Video-Abruf-Diensten sind ferner verpflichtet, dem CNA jährlich einen Bericht vorzulegen.

Innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des Beschlusses im rumänischen Amtsblatt wird der CNA die Entwicklung auf dem Abruf-Markt analysieren und die Bestimmungen über die kulturelle Verantwortung der Anbieter überprüfen. Gleichzeitig hat der CNA für alle Anbieter den 3. September 2012 als Frist zur Mitteilung ihrer Absicht, Abruf-Dienste anzubieten, festgelegt. Diese Mitteilung muss mindestens 7 Tage vor der Aufnahme eines solchen Dienstes erfolgen.

Der Beschluss gilt nicht für Webdienste, die nicht im Wettbewerb mit audiovisuellen Mediendiensten stehen, oder Webseiten, die audiovisuelle Inhalte anbieten, die von privaten Nutzern eingestellt werden, also etwa File-Sharing-Plattformen, private Korrespondenz, Online-Spiele, Online-Ausgaben von Zeitungen/Zeitschriften oder Internet-Suchmaschinen.

Um Abruf-Dienste anbieten zu können, ist eine Lizenz des CNA für digitales terrestrisches Fernsehen erforderlich. Anbieter dürfen die Übertragung von Abruf-Diensten erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung durch den CNA aufnehmen. Die Rechte, die in der schriftlichen Genehmigung enthalten sind, sind nicht an Dritte übertragbar. Bei Verstößen gegen das Gesetz über audiovisuelle Medien kann die Genehmigung vom CNA widerrufen werden. Sie erlischt automatisch nach Auslauf der Rechte oder auf Antrag des Anbieters. Das öffentliche Register der Anbieter audiovisueller Abruf-Dienste wird auf der Webseite des CNA veröffentlicht.

Der Kodex für audiovisuelle Inhalte legt die Vorschriften fest für:

- den Schutz Minderjähriger;
- den Schutz der menschlichen Würde und das Recht am eigenen Bild;
- die Bereitstellung genauer Informationen und von Pluralismus;
- interaktive Shows, Spiele und Wettbewerbe;
- Werbung, Teleshopping, Sponsoring und Product Placement sowie
- Wahlwerbung in audiovisuellen On-Demand-Mediendiensten.

Anbieter müssen auch Seh- oder Hörbehinderten den Zugang zu audiovisuellen Inhalten ermöglichen.

Programme, die mit der Alterskennzeichnung „ab 18“ gekennzeichnet werden, dürfen nur dann übertragen werden, wenn die Zugangsbeschränkungen des Kodex für audiovisuelle Inhalte umgesetzt sind (siehe IRIS 2011-5/38). Generell untersagt ist die Ausstrahlung von Programmen, die mit „ab 18+“ gekennzeichnet sind, ebenso audiovisuelle Inhalte, die nach rumänischem Recht als gesetzeswidrig gelten (wie pornographische Darstellungen mit Kindern). Personen, deren Rechte oder Interessen verletzt werden, können innerhalb von 14 Tagen nach der Ausstrahlung ein Recht auf Entschädigung geltend machen.

Verstöße gegen den Beschluss können mit Strafen nach dem Rundfunkgesetz geahndet werden.

- Decizie nr. 320 din 29 mai 2012 privind furnizarea serviciilor media audiovizuale la cerere (Beschluss Nr. 320 über die Bereitstellung audiovisueller Abruf-Dienste vom 29. Mai 2012)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16047>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Pornographie endgültig abgelehnt

Am 19. Juni 2012 hat die rumänische Abgeordnetenkammer (die zweite Kammer des Parlaments) mit großer Mehrheit einen Gesetzentwurf der Regierung zur Änderung des Gesetzes Nr. 196/2003 über die Vorbeugung und Bekämpfung von Pornographie abgelehnt. Der Entwurf wurde mit 184 gegen 6 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Der Entwurf war am 26 April 2011 bereits vom rumänischen Senat (der ersten Kammer) abgelehnt worden. Die endgültige Entscheidung obliegt jedoch der Abgeordnetenversammlung (siehe IRIS 2003-1/27, IRIS 2004-2/36 und IRIS 2011-6/28).

Der Gesetzentwurf war von der rumänischen Regierung im Januar 2011 eingebracht worden, um den Rechtsrahmen für pornographische Aktivitäten zu ändern und zu ergänzen. Zudem sollten Regulierungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zugang zu pornographischen Seiten im Internet eingeführt werden.

Die Regierung beabsichtigte, die Lücken in dem Gesetz von 2003 im Bereich der Online-Inhalte zu schließen und den Zugang von Jugendlichen zu pornographischen Seiten einzuschränken. Die Betreiber solcher Seiten sollten gezwungen werden, passwortgeschützte Zugangssysteme einzurichten. Gleichzeitig sollte mit dem neuen Gesetz die Verantwortung von Internet Providern für Links zu pornographischen Seiten eingeführt werden. Grundlage für diese Verpflichtung wäre das Gesetz Nr. 365/2002 über den elektronischen Geschäftsverkehr. Bei Verstößen würde eine Geldstrafe verhängt werden.

Die Regierung versuchte zudem, den Begriff „Pornographie“ weiter und auch strenger zu definieren. So müssten Besitzer einer Domain, die ausschließlich für pornographische Seiten genutzt werden soll, in Zukunft das Ministerium für Kommunikation und Informationsgesellschaft über ihre Pläne informieren. Der Gesetzentwurf sah weiterhin vor, dass die Betreiber solcher Webseiten Warnhinweise anbringen müssen, die vor dem Inhalt der Seite warnen und direkt auf der Startseite sichtbar sind. Das Gesetz hätte dem Ministerium mehr Befugnisse zur Durchsetzung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen verliehen.

Sechs rumänische Menschenrechtsorganisationen und Nichtregierungsorganisationen, die sich speziell für die Freiheit der Medien einsetzen, waren der Auffassung, dass die Bestimmungen zu vage formuliert waren, dass sie die Meinungsfreiheit einschränken, Persönlichkeitsrechte verletzen und Internetprovider in eine Art „digitale Polizei“ umfunktionieren könnten. Der Verband für Technologie und Internet (ApTI) schlug zusammen mit den fünf anderen NROs zahlreiche Änderungen des Gesetzentwurfs vor und

argumentierte, dass das Ziel des Gesetzes nicht darin bestehen dürfe, Inhalte, die legal sind, Kindern schaden könnten, zu verbieten. Stattdessen sollten Kinder besser vor einem möglichen Zugang zu solchen Inhalten geschützt werden. Die NROs argumentierten, jede Maßnahme, die den Internetzugang über die Internetprovider blockiere, stelle Zensur dar. Sie warnten auch davor, dass ein rumänisches Gesetz zwar für rumänische Staatsbürger oder Rechtspersonen gelten würde, dass es jedoch dazu führen könnte, dass Seiten mit pornographischem Inhalt oder anderen schädlichen Inhalten von außerhalb Rumäniens vertrieben würden. Sie schlugen dem Parlament vor, auf legislative Maßnahmen in diesem Bereich zu verzichten, da sie ihrer Meinung nach nutzlos wären und nicht dem angestrebten Ziel dienen würden, und stattdessen für einen besseren Schutz von Kindern zu sorgen und sie besser über die Vorteile und Gefahren des Internets aufzuklären.

• Proiect de lege pentru modificarea și completarea Legii nr.196/2003 privind prevenirea și combaterea pornografiei (Gesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 196/2003 über die Prävention und Bekämpfung von Pornographie)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16014>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

RU-Russische Föderation

Neue Regelungen für das Internet

Am 11. Juli hat die Staatsduma (Parlament) in letzter Lesung ein Bundesgesetz mit dem Titel *О внесении изменений в Федеральный закон "О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию"* und *отдельные законодательные акты Российской Федерации* („Über Änderungen am ‚Bundesgesetz zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden‘, und anderen Rechtsakten der Russischen Föderation“) verabschiedet. Es wurde am 28. Juli 2012 von Präsident Wladimir Putin unterzeichnet.

Mit dem neuen Gesetz werden eine Reihe von Änderungen der Internetregelungen eingeführt, die sich nicht notwendigerweise auf die Probleme des Bundesgesetzes „Über Gesetz zum Schutz Minderjähriger vor Informationen, die deren Gesundheit und Entwicklung schaden“ beziehen, das am 1. September 2012 in Kraft treten sollte (siehe IRIS 2011-4/34).

Einerseits wird das Gesetz weiter präzisiert. Die Änderungen enthalten insbesondere Details zur Kennzeichnung schädlicher audiovisueller Produkte und konkretisieren die Verfahren für die Bewertung von „Informationsprodukten“ durch Fachleute. Nach den Änderungen soll die „Platzierung im Internet“ nun „Ver-

breitung über das Internet“ heißen und im Einklang mit den jüngsten Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Massenmedien den Begriff „Netzpublikationen“ als Bezeichnung für Online-Medien einführen (siehe IRIS 2011-7/42). Diese Änderungen treten am Tag der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft.

Andererseits führt das neue Gesetz neue und allgemeinere Einschränkungen für das Internet ein. Es fügt dem Bundesgesetz „Über Kommunikation“ von 2003 eine Bestimmung hinzu, nach der Internetzugangsanbieter den Zugriff auf Informationen im Internet nach den Vorschriften des Bundesgesetzes „Über Informationen, Informationstechnologien und über den Schutz von Informationen“ aus dem Jahre 2006 sperren und freigeben müssen. Dieses Gesetz wiederum wird um eine Reihe neuer Begriffe erweitert, die sich auf Online-Kommunikation beziehen: Internet-Website, Webseite, Domainname, Netzadresse, Webseiteneigentümer und Hostinganbieter.

Das neue Gesetz ermächtigt die staatliche Überwachungsagentur Roskomnadsor (siehe IRIS 2011-1/46 und IRIS 2011-7/42), eine Datenbank der Domainnamen und Netzadressen von Webseiten aufzubauen, die Informationen enthalten, deren Verbreitung in der Russischen Föderation verboten ist. Die Datenbank wird auf der Grundlage individueller Gerichtsentscheidungen über den unrechtmäßigen Charakter von Informationen auf bestimmten Webseiten erstellt. Eine ähnliche schwarze Liste wird bereits vom Justizministerium auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen in Antiextremismus-Fällen geführt (siehe IRIS 2007-9/27), doch hier können nun auch Verstöße gegen die Gesetzgebung über Werbung, Urheberrecht, personenbezogene Daten usw. aufgenommen werden.

Zudem erfolgt die Erstellung und Pflege der Datenbank anhand von Entscheidungen der Exekutivorgane der Föderation über Informationen in folgenden drei Kategorien: Kinderpornographie, Herstellung und Vertrieb von Betäubungsmitteln sowie Suizidmethoden.

Für die Nutzung der schwarzen Liste gelten folgende Regeln: Innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt einer Mitteilung von Roskomnadsor über die Rechtswidrigkeit von Informationen informiert der Hostinganbieter den Eigentümer einer Website darüber, dass die damit unzulässige Website zu entfernen ist. Der Eigentümer der Website muss der Aufforderung innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Mitteilung des Hostinganbieters nachkommen. Geschieht dies nicht, muss der Hostinganbieter den Zugriff auf die Website sperren. Erfolgt dies ebenfalls nicht, wird die Netzadresse selbst auf die schwarze Liste gesetzt und muss nun vom Internetkommunikationsbetreiber wiederum innerhalb von 24 Stunden gesperrt werden. Der Betreiber kann bei Nichtbeachtung seine Lizenz verlieren.

Diese Änderungen sollen am 1. November 2012 in Kraft treten.

• Федеральный закон Российской Федерации от 28 июля 2012 г. N 139-ФЗ "О внесении изменений в Федеральный закон "О защите детей от информации, причиняющей вред их здоровью и развитию" и отдельные законодательные акты Российской Федерации". Российская газета, 30/07/2012 (Föderationsgesetz „Über Änderungen am Föderationsgesetz ‚Über den Schutz Minderjähriger vor Informationen, die ihre Gesundheit und Entwicklung gefährden‘, und anderen Rechtsakten der Russischen Föderation, Nr. 139-FZ, veröffentlicht am 30. Juli 2012 im Amtsblatt Rossijskaja Gaseta)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16060>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

Werbung für Alkohol im Internet absolut verboten

Am 6. Juli 2012 hat die Staatsduma eine Änderung des Werbegesetzes verabschiedet, die ungeachtet ihrer Kürze für die Online-Medien in Russland erhebliche Konsequenzen zeitigen könnte. Die Änderung bezieht sich auf das Föderationsgesetz „Über Werbung“ aus dem Jahre 2006 (siehe IRIS 2006-4/34). Die Liste der Medien, in denen Werbung für alkoholische Produkte verboten ist, (Artikel 21 Absatz 2) wird erweitert und das „Informations-Telekommunikationsnetz Internet“ hinzugefügt. Seit 2011 umfassen alkoholische Produkte im Föderationsgesetz „Über Werbung“ auch Bier und Bierprodukte.

Die Änderung bedeutet, dass jede Platzierung von Alkoholwerbung in jeder Form im Runet (dem russischen Segment des Internets) oder durch russische Unternehmen strafbar ist und zur Schließung der betroffenen Websites führen kann (siehe IRIS 2012-8/36). Das Gesetz trat am 23. Juli 2012 in Kraft.

• Федеральный закон Российской Федерации от 20 июля 2012 г. N 119-ФЗ "О внесении изменений в статью 21 Федерального закона "О рекламе" и статью 3 Федерального закона "О внесении изменений в Федеральный закон "О государственном регулировании производства и оборота этилового спирта, алкогольной и спиртосодержащей продукции" и отдельные законодательные акты Российской Федерации и признании утратившим силу Федерального закона "Об ограничениях розничной продажи и потребления (распития) пива и напитков, изготавливаемых на его основе". Российская газета, 23/07/2012 (Föderationsgesetz vom 20. Juli 2012, N 119-ФЗ „Über Änderungen zu Artikel 21 des Föderationsgesetzes „Über Werbung“ und Artikel 3 des Föderationsgesetzes „Über Änderungen des Föderationsgesetzes ‚Über die staatliche Regelung der Produktion und des Umsatzes von Äthylalkohol, Alkohol und alkoholhaltigen Produkten‘ und insbesondere von Rechtsakten der Russischen Föderation und über die Aufhebung des Föderationsgesetzes „Über Beschränkungen des Einzelhandelsverkaufs und Konsums von Bier und bierbasierten Produkten“, veröffentlicht am 23. Juli 2012 im Amtsblatt Rossijskaja Gaseta, Nr. 166)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16061>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

US-Vereinigte Staaten

Supreme Court zu Obszönität

Am 21. Juni 2012 hat der Supreme Court, der Oberste Gerichtshof der USA, eine vielkommentierte Entscheidung zu Obszönität im amerikanischen Fernsehen gefällt.

Die amerikanische Medienkontrollbehörde Federal Communications Commission (FCC) hatte vor einiger Zeit ihre Politik in Bezug auf die Bewertung von spontanen Flüchen (*fleeting expletives*) und spontanen Nacktszenen (*fleeting nudity*) geändert. Der Supreme Court hatte in der Rechtssache Fox v. FCC die geänderte Politik 2009 bestätigt und die Rechtssache Fox Television Stations Inc. (Fox) „zwecks weiterer Behandlung entsprechend dieser Auffassung“ an das Berufungsgericht für den Zweiten Bezirk zurückverwiesen (siehe IRIS 2009-6/32). Am 21. Juni 2012 entschied das Oberste Gericht den Fall und hob die Strafen gegen den Fernsehsender Fox wegen Ausstrahlung „spontaner Flüche“ auf, ebenso die Geldstrafen gegen ABC Television (ABC) wegen „spontaner Nacktszenen“. Die Politik in Bezug auf „Unanständigkeit“ blieb indessen unverändert. Das Gericht war der Auffassung, dass die FCC aufgrund der „Due Process“-Klausel des 5. Amendment (eines Zusatzartikels zur amerikanischen Verfassung) nicht befugt war, Geldstrafen gegen Fox und ABC zu verhängen, da Fox und ABC nicht angemessen darüber informiert worden waren, was unzulässig war. Das Gericht befand, dass Fox und ABC nicht wissen konnten, was von ihnen erwartet wurde, wie im 5. Amendment gefordert. Schließlich habe die FCC ihre Politik der Verhängung von Strafen erst nach der Ausstrahlung der betreffenden Sendungen festgelegt. Dem Gericht zufolge ist die „absichtliche und wiederholte Verwendung auf eine offenkundig verletzend Art und Weise eine Voraussetzung für die Feststellung des Tatbestands der Unanständigkeit.“

Obwohl die FCC einräumen musste, dass Fox zu dem Zeitpunkt der Ausstrahlung nicht darüber in Kenntnis gesetzt worden war, dass die FCC spontane Flüche für unanständig hielt, argumentierte sie, dass der Ausgang des Verfahrens fraglich sei, weil sie lediglich damit gedroht habe, eine Geldstrafe gegen Fox zu verhängen und auf die Verhängung von Sanktionen verzichtet habe. Zudem berücksichtige sie bei der Entscheidung über die Verlängerung der Lizenz eines Senders stets, ob ein Sender häufig unanständige Sendungen ausstrahle. Das Gericht wies diese Argumentation zurück und befand, dass ein ordnungsgemäßes Verfahren erforderlich sei, um sicherzustellen, dass Parteien, die einer Regulierung unterliegen, nicht dem „Wohlwollen von *noblesse oblige*“ ausgeliefert sind. Es stufte ferner die Versicherungen der

FCC als nicht glaubwürdig ein, da die Kommission bereits diesen Versicherungen zuwidergehandelt hatte, vor allem durch ihre Behauptung, es sei nicht ungerichtlich, Fox für [die Sendung von 2003] verantwortlich zu machen; sie sei rechtlich befugt, ihre Erkenntnisse zur Verhängung höherer Strafen in der Zukunft zu nutzen. Selbst wenn die FCC in diesem Fall keine Geldstrafen verhängt habe, so könne auch die bloße Feststellung eines Fehlverhaltens dem Ruf eines Fernsehsenders bei Zuschauern und Werbetreibenden schaden, weil diese Feststellung in der Öffentlichkeit breit publiziert werde.

Die FCC machte geltend, dass die Strafen, die sie gegen ABC verhängt habe, nicht gegen den fünften Zusatzartikel der amerikanischen Verfassung verstießen, da ABC durch einen Beschluss der FCC aus dem Jahre 1960 in gebührender Form über die Änderung der Politik informiert worden sei. Dieser lege dar, dass Nacktszenen im Fernsehen sehr wohl einen ernsthaften Verstoß gegen § 1464 von Titel 18 (Strafrecht) des US-Bundesrechts („Broadcasting obscene language“ - Verbreitung obszöner Sprache im Fernsehen) darstellen können. Das Gericht wies dieses Argument zurück, weil es diese Erklärung für missverständlich hielt und darin einen Widerspruch zu früheren Entscheidungen der FCC sah, in denen die FCC isolierte und kurze Nacktszenen nicht für unanständig gehalten hatte. Das Gericht wies auch die Behauptung der Behörde zurück, dass die streitige Duschszene „mehr oder längere Nacktszenen“ als andere Sendungen enthalte, die von der FCC nicht als unanständig eingestuft worden seien, denn eine solche Behauptung widerspreche bisherigen Entscheidungen der FCC, dass nämlich das Zeigen eines nackten Pos in einer Sendung „sehr kurz“ war und im Kontext der Sendung nicht als unanständig angesehen werden könne.

Bei der Zurückverweisung des Falls an das Berufungsgericht hatte der Supreme Court angedeutet, dass er die Frage, ob die Politik der FCC bezüglich der Frage der Unanständigkeit gegen das First Amendment verstoße, „möglicherweise in diesem konkreten Fall“ unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten entscheiden werde. Das Gericht stützte sich jedoch bei seiner Entscheidung doch nur auf begrenzte, nicht verfassungsrechtliche Aspekte. Die Frage, ob oder inwieweit der erste Zusatzartikel zur amerikanischen Verfassung in diesem Fall tatsächlich eine Rolle spielt, bleibt also weiter unbeantwortet.

• *Federal Communications Commission et al. v. Fox Television Stations, Inc., et al. - Certiorari to the United States Court of Appeals for the Second Circuit, No. 10-1293. Argued on 10 January 2012—Decided on 21 June 2012* (Federal Communications Commission et al. v. Fox Television Stations, Inc., et al. -Zulassung zum Berufungsgericht der Vereinigten Staaten für den zweiten Bezirk, Nr. 10-1293. Verhandelt am 10. Januar 2012— Urteil vom 21. Juni 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16007>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

Keine Urheberrechtsverletzung durch Verwendung von Embed-Codes

Am 2. August 2012 hat der U.S. Court of Appeals for the Seventh Circuit (Bundesberufungsgericht für den siebten Gerichtsbezirk) eine gegen myVidster.com („myVidster“) wegen Urheberrechtsverletzung unter Verstoß gegen §§ 106 (1) und (3) von Titel 17 (Urheberrecht) des US-Bundesrechts verhängte einstweilige Verfügung aufgehoben.

In dem Verfahren ging es vor allem um die Frage, ob myVidster gegen das Exklusivrecht von Flava Works Inc. („Flava“), seine urheberrechtlich geschützten Videos zu „vervielfältigen“ und zu „verbreiten,“ (zusammenfassend „Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte“) verstoßen hatte, indem es seinen Besuchern ohne Genehmigung von Flava ermöglichte, durch Anklicken von Links auf myVidster.com Videos von Flava anzusehen. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass myVidster keine mittelbare Verletzung der Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte von Flava anzulasten sei, weil das Verhalten, das dadurch ermöglicht werde, das Urheberrecht von Flava nicht verletze. Der Digital Millennium Copyright Act (Urheberrechtsgesetz für das digitale Jahrtausend) bestimmt zwar, dass eine Website eine mittelbare Rechtsverletzung begeht, wenn sie „Benutzer an eine Online-Stelle mit rechtsverletzendem Material verweist oder verlinkt“, doch der Gerichtshof weitete diese Vorschrift nicht auf den vorliegenden Vorgang aus, da dadurch „wörtlich genommen die Veröffentlichung von Kontaktinformationen zu einem urheberrechtlich geschützten Werk, ob online oder auf sonstige Weise, eine Form der mittelbaren Rechtsverletzung wäre“. Stattdessen stellte er fest: „Solange der Besucher keine Kopie des geschützten Videos erstellt, das er ansieht, verletzt er die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte des Urheberrechtinhabers nicht.“ MyVidster ermöglicht seinen Nutzern das Teilen von Videos, die sie auf anderen Websites finden, indem sie auf myVidster.com einen Link zu der Website platzieren. Wenn ein myVidster-Nutzer den Link anklickt, um das Video anzusehen, wird ein Embed-Code ausgelöst, der das Video direkt von dem Server, der es beherbergt, auf den Rechner des Benutzers überträgt. Der Gerichtshof erläuterte, das Ansehen eines geschützten Videos auf diese Weise sei einem Vorgehen vergleichbar, bei dem in einer Buchhandlung ein urheberrechtlich geschütztes Buch gestohlen und gelesen werde. Der Gerichtshof räumte also ein, dass es „eine schlechte Sache“ sei, geschützte Videos auf diese Weise anzusehen, gelangte aber zu dem Schluss, dass es sich nicht um eine Rechtsverletzung handelt, weil die Benutzer die Videos nicht hochladen oder kopierten.

Der Gerichtshof erläuterte, myVidster müsse sich eine Anstiftung zur Urheberrechtsverletzung vorwerfen lassen, wenn Flava belegen könne, dass „das Video

von einem Mitglied von myVidster hochgeladen“ worden sei und dass myVidster dazu aufgefordert habe, „urheberrechtlich geschützte Werke ohne Genehmigung im Internet einzustellen oder auf seiner Website entsprechende Links zu setzen“. MyVidster habe zwar gewusst, dass einige der Videos, die auf der Website als Lesezeichen verlinkt waren, gegen Urheberrechte verstoßen, aber weder seine Nutzer ermutigt, das rechtsverletzende Material anzusehen, noch von Besuchern profitiert, die die verlinkten Videos ansehen.

Selbst wenn myVidster mittelbar eine Rechtsverletzung begangen habe, so der Gerichtshof, sei ihre Auswirkung auf das Ausmaß der Rechtsverletzungen gegenüber den Videos von Flava möglicherweise zu gering, um Schadenersatz zu rechtfertigen. So blockiere beispielsweise die Standardeinstellung auf myVidster Filme aus dem Genre, das Flava produziert (Gay-Pornographie), zudem sei nicht aktenkundig, wie hoch der Marktanteil von Flava ist und ob Besucher Links angeklickt und somit Videos von Flava angesehen hätten. Überdies habe Flava nur 300 Lesezeichen zu urheberrechtlich geschützten Videos von Flava identifiziert. Während Flava behauptete, der Absatz sei um 30 bis 35 Prozent gesunken und ihm sei eine Umsatzeinbuße von mehr als USD 100 000 entstanden, stellte der Gerichtshof fest, die Umsatzeinbuße könne nicht ausschließlich myVidster zugeschrieben werden, da Flava nicht erläutert habe, wann sie eingetreten sei. Immerhin gebe es mindestens zwölf ähnliche Websites, die den Zugang zu den Videos von Flava bereitstellen.

Der Gerichtshof wies auch die Behauptung von Flava zurück, dass myVidster unter Verstoß gegen § 106 (4) von Titel 17 des US-Bundesrechts sein Exklusivrecht verletzt habe, seine urheberrechtlich geschützten Werke öffentlich aufzuführen, indem es den Embed-Code aktiviert habe, der seine urheberrechtlich geschützten Videos vom Server auf den Rechner des Benutzers überträgt, denn myVidster habe die Videos von Flava nicht im Sinne von § 106 (4) „übertragen“. Der Gerichtshof wies das Argument zurück, dass „das Hochladen eines Videos und das Anlegen eines Lesezeichens eine öffentliche Aufführung darstellt, weil es einem Besucher der Website ermöglicht, die Aufführung nach Belieben zu empfangen (anzusehen)“, denn es sei seltsam anzunehmen, dass jede Übertragung eines hochgeladenen Videos eine öffentliche Aufführung sei. Er stellte dagegen fest, dass (1) ein Werk öffentlich „übertragen“ werde, wenn dies in einer Form erfolge, „in der die Öffentlichkeit das Werk visuell oder akustisch erfassen kann“, und (2) eine Aufführung mit den Handlungen des Zuschauers beginne und nicht mit denen des Hochladenden des urheberrechtlich geschützten Videos. Anhand dieses Kriteriums befand der Gerichtshof, dass myVidster die urheberrechtlich geschützten Videos nicht „übertragen“ habe, weil es sie nicht hochgeladen habe. Die Handlungen von myVidster entsprächen „einer Zeitschrift, die die Namen und Adressen von Kinos auflistet, in denen ein Video läuft“, denn in beiden Fällen werde weder „der Datenstrom berührt“ noch „ein

Markt für raubkopierte Werke bereitgestellt“. Er verlangte jedoch auch eine „gesetzgeberische Klarstellung der Bestimmung zur öffentlichen Aufführung im Copyright Act“.

• *United States Court of Appeals for the Seventh Circuit, No. 11-3190, Flava v. MyVidster, 2 August 2012* (Bundesberufungsgericht für den siebten Gerichtsbezirk, Nr. 11-3190, Flava gegen MyVidster)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16059>

EN

Jonathan Perl
New York Law School

UZ-Uzbekistan

Staatliches Programm für die digitale Umstellung des Fernsehens verabschiedet

Am 17. April 2012 hat der usbekische Präsident Islam Karimov eine Entschließung mit dem Titel „Über das Staatliche Programm für die technische und technologische Umstellung auf digitales Fernsehen in Usbekistan“ unterzeichnet. Das Programm sieht eine digitale Umstellung in zwei Etappen vor: die erste Etappe von 2012-15 und die zweite Etappe von 2016-17. Der Abschluss der Umstellung ist für Ende 2017 geplant. Bis zum 1. Januar 2018 sollen analoges und digitales Fernsehen parallel verbreitet werden.

Bis zum 1. Januar 2018 haben der staatliche Rundfunknetzbetreiber und die Nationale Rundfunkanstalt (NTRKU) Anspruch auf Steuererleichterungen und auf Ermäßigung der Zollgebühren auf die Einfuhr von digitaler Ausrüstung. Mit diesen Bestimmungen sollen Anreize für höhere Ausgaben im Zusammenhang mit der digitalen Umstellung geschaffen werden. Die NTRKU, das Kulturministerium und das „Zentrum für die Ausbreitung von Spiritualität und Aufklärung“ wurden aufgefordert, Vorschläge für weitere digitale Fernsehsender und -programme vorzulegen. Der Nationale Verband der elektronischen Massenmedien von Usbekistan (NAESMI) wurde mit der Modernisierung privater Fernsehgesellschaften beauftragt, um einen reibungslosen Übergang zu nicht-staatlichen Programmen zu ermöglichen.

Das staatliche Programm umfasst zudem eine Reihe weiterer Themen, u.a. die Einführung von 12 zusätzlichen digitalen Fernsehprogrammen für das staatliche Fernsehen, den Schutz Minderjähriger und die Festlegung technischer Standards (2012 und 2013). Die Entwicklung digitaler Netze und die Digitalisierung der Rundfunkarchive werden durch „zinsgünstige ausländische Kredite“ unterstützt. Damit sollen bestimmte Teile der Bevölkerung für den Kauf von Set-Top-Boxen und digitalen Fernsehgeräten Zugang zu Krediten mit sehr niedrigen Zinsen erhalten.

- О Государственной программе по техническому и технологическому переходу на цифровое телевидение в Республике Узбекистан (Resolution of the President of Republic of Uzbekistan „Über das Staatliche Programm für die technische und technologische Umstellung auf digitales Fernsehen in Usbekistan“ vom 17. April 2012, Nr. PP-1741.)

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

- 2012. évi LXVI. törvény a médiaszolgáltatásokkal és a sajtótermékekkel összefüggő egyes törvények módosításáról (Gesetz LXVI von 2012 zur Änderung bestimmter Gesetze zu Mediendiensten und Presseerzeugnissen, 4. Juni 2012)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16507>

HU

Polyák Gábor

Mérték Media Monitor

HU-Ungarn

Änderung des neuen ungarischen Mediengesetzes

Bislang war das ungarische Parlament in vier Fällen gezwungen, die neuen Mediengesetze, die 2010 in drei Etappen verabschiedet worden waren, erheblich zu revidieren. Die Änderungen waren Antwort auf einige kritische Hinweise zu den bestehenden Bestimmungen, vermochten jedoch nicht, internationale und nationale Vorbehalte hinsichtlich einer unverhältnismäßigen Beschneidung der Pressefreiheit in wesentlichen Teilen auszuräumen.

Das umfassendste Änderungspaket wurde im Sommer 2012 verabschiedet, nachdem die Mediengesetze im Dezember 2011 vom Verfassungsgericht überprüft worden waren (siehe IRIS 2012-2/25). Das Gericht stufte mehrere Bestimmungen der Änderungen zum Medienrecht, insbesondere in Bezug auf die Medienregulierung, als verfassungswidrig ein. Als Reaktion auf die Entscheidung schränkte das Parlament den Anwendungsbereich der Mediengesetze und der medienrechtlichen Sanktionen für Print- und Online-Medien ein, hob die Überwachung dieser Medien durch den Medienrat jedoch nicht auf. Die Änderung brachte eine wesentliche Klarstellung der Bestimmungen zum Schutz von Informationsquellen; es wird betont, dass der Quellenschutz in allen gerichtlichen und behördlichen Verfahren gewahrt ist. Die Änderung begrenzt den Umfang an Daten, den Medienanbieter dem Medienrat zuleiten müssen; die Behörde darf keine Informationen außerhalb eines speziellen Verfahrens zum Verhalten des Anbieters verlangen. Darüber hinaus schränkt die Änderung die Verfahrensoptionen ein, die dem Kommissar für Medien- und Kommunikationsrechte zur Verfügung stehen.

Einige wesentliche Regulierungsaspekte bezüglich der Einschränkung der Pressefreiheit wurden durch die Änderungen abgemildert, die Unabhängigkeit der Medienbehörde und des institutionellen Rahmens der öffentlich-rechtlichen Medien sowie Vorbehalte hinsichtlich der Regelung von Frequenzausschreibungen wurden jedoch wie bereits in der vorausgehenden Entscheidung des Verfassungsgerichts nicht behandelt.

Kalender

Connected TV EU Conference

25. - 26. October 2012 Veranstalter: Cyprus Radiotelevision Authority & European Commission Ort: Limassol
<http://www.connectedtveuconference.com/>

Bücherliste

Tafforeau, P., Droit de la propriété intellectuelle : propriété littéraire, propriété industrielle, droit international 2012, Gualino Editeur ISBN 978-2297011617
<http://www.lgdj.fr/manuels-precis-mementos/230525/master-pro-droit-propriete-intellectuelle>
Soproni, S., Médias et diversité européenne 2012, BRUYLANT ISBN 978-2802730903
http://fr.bruylant.be/titres/127257_0_0/medias-and-european-diversity-medias-et-diversite-europeenne.html
Jahrbuch 2011 / 2012: Landesmedienanstalten und privater Rundfunk in Deutschland AML GBS (Herausg.) 2012, Vistas ISBN 978-3891585696 <http://www.vistas.de/vistasindex.php>

Bornemann, R., Ordnungswidrigkeiten in Rundfunk und Telemedien: Rechtshandbuch 2012, Pro Business ISBN 978-3863862619 http://www.pb-bookshop.de/product_info.php?products_id=1844
Zimmermann, D., Die Privatsphäre der Prominenten in der Berichterstattung Grin Verlag, 2012 ISBN 978-3656260264 <http://www.grin.com/de/e-book/199439/die-privatsphaere-der-prominenten-in-der-berichterstattung>
Starks, M., Switching to Digital Television: UK Public Policy and the Market 2012, Intellect ISBN 978-1841501727 <http://www.intellectbooks.co.uk/>
Postigo, H., The Digital Rights Movement: The Role of Technology in Subverting Digital Copyright (The Information Society Series) 2012, MIT Press ISBN 978-0262017954 <http://mitpress.mit.edu/catalog/item/default.asp?tttype=2&tid=12996>
Lunt, P., Livingstone, S., Media Regulation: Governance and the Interests of Citizens and Consumers 2012, SAGE Publications Ltd Paperback ISBN: 9780857025708 Hardcover ISBN: 9780857025692 Ebook ISBN: 9781446253960 <http://www.uk.sagepub.com/books/Book235674?productType=Books&>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)